

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 02/2024



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR REDAKTION UND ANZEIGEN
Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG
Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER
Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE
Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE
Titelbild: © BayGT
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

37	QUINTESSENZ
39	EDITORIAL
FACHBEITRÄGE	
40	Dr. Andreas Gaß Kommunalrechtsnovelle 2023, Umsetzung in den Geschäftsordnungsmustern
55	Florian Lang Bayernweites Projekt KomBi unterstützt Kommunen beim Schutz der lokalen Lebensraum- und Artenvielfalt
58	Der Bayerische Gemeindetag verabschiedet Dr. Franz Dirnberger in den Ruhestand
60	Artenvielfalt in der Gemeinde – 5 Tipps für erfolgreiche Insektenförderung
SERVICE	
62	Aus dem Verband
67	Veranstaltungen
70	Aktuelles aus Brüssel
77	Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen
DOKUMENTATION	
83	Grundforderungen Asyl und Migration BayGT-Anschreiben an Staatsminister Joachim Herrmann vom 26. Januar 2024
86	Auslobung 2024 – Bayerischer Landschaftsarchitektur-Preis

WICHTIGES IN KÜRZE

/// IN EIGENER SACHE

WECHSEL IN DER REDAKTION

Nach gut 22 Jahren als Schriftleiter der Verbandszeitschrift übergebe ich mit Wirkung zum 1. März 2024 diese Position meinem Nachfolger im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Matthias Simon. Er wird mit viel Engagement und neuen Ideen die Verbandszeitschrift fortführen. Ich danke allen Leserinnen und Lesern, die mich 22 Jahre lang mit großem Interesse an der Verbandszeitschrift begleitet haben und mir ihr Wohlwollen stets und nachdrücklich bekundet haben. Die Verbandszeitschrift ist das beliebteste Medium des Bayerischen Gemeindetags! Darauf ist die Geschäftsstelle zu Recht stolz. Mit Frau Katrin Zimmermann und Herrn Matthias Simon bleibt die Zeitschrift in guten Händen und wird weiterhin die Mitglieder des Gemeindetags, die Städte und Gemeinden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zuverlässig und umfassend über alle Neuigkeiten im kommunalen Bereich informieren.

Mir verbleibt, Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, für Ihre stets konstruktive Kritik und Ihr erfreuliches Lob zu danken. Ich wünsche Ihnen, dass Ihnen die Verbandszeitschrift weiterhin ein treuer Begleiter in den Kommunalverwaltungen ist und wünsche Ihnen alles erdenklich Gute.

Ihr
Wilfried Schober

/// ORGANISATION

BÜROKRATIEABBAU WAHRMACHEN!

Das Editorial des Stellvertretenden Geschäftsführers des Bayerischen Gemeindetags und designierten Geschäftsführers Hans-Peter Mayer spricht allen aus dem Herzen, die in der Vergangenheit bereits Entbürokratisierungs-Wellen erlebt bzw. hinter sich gebracht haben. Er ruft dazu auf, mit Entbürokratisierung und De-regulierung endlich wahrhaftig loszu-legen. Denn in der Vergangenheit ging es immer nach dem gleichen Schema: große Ankündigungen, Sammeln von Entbürokratisierungsvorschlägen, alles zerreden. Am Ende gab es wieder mehr Vorschriften als vorher.

Leider ist zu befürchten, dass auch diesmal Bundes- und Landespolitik weitreichende Entbürokratisierungen versprechen – aber wieder nichts dabei herauskommt, denn es scheint eine deutsche Eigenheit zu sein: alle Lebensbereiche bis ins kleinste Detail regeln zu müssen. Davon müsste man sich endlich mal freimachen!

/// KOMMUNALRECHT

NEUE GESCHÄFTSORDNUNGSMUSTER

Mit der Kommunalwahlrechtsnovelle 2023 sind einige Änderungen der Gemeindeordnung erfolgt. Nach Ansicht von Dr. Andreas Gaß, (noch) zuständiger Referent für kommunale Fragen in der Geschäftsstelle des



Am 16. Januar 2024 fand ein Meinungsaustausch von Präsident Dr. Uwe Brandl und designiertem Geschäftsführer Hans-Peter Mayer mit Herrn Roland Weigert, MdL, Vorsitzender des Ausschusses für kommunale Fragen, Innerer Sicherheit und Sport im Bayerischen Landtag statt.



Folgen Sie uns: twitter.com/BayerischerGem1



Bayerischen Gemeindetags, lösen diese keinen zwingenden Änderungsbedarf in Bezug auf die Geschäftsordnungen der Gemeinde- und Stadträte aus. Sollte sich das Gremium aber für einen Wechsel hin zu einer ausschließlich digitalen amtlichen Bekanntmachung von Ortsrecht und die hierfür erforderliche Änderung der Geschäftsordnungen entscheiden, so bietet sich mit Blick auf die weiteren Änderungen der Gemeindeordnung eine – im wesentlichen redaktionelle – Anpassung weiterer Bestimmungen der Geschäftsordnung an.

Der Fachbeitrag will die möglichen Änderungen darstellen und kurz erläutern, um eine Hilfestellung für die ggf. erforderliche Vorbereitung der Gremiensitzungen zu geben. Und schließlich bietet der Zeitpunkt der Veröffentlichung Anlass für eine kurze persönliche Notiz des Autors.

→ Seiten 40 bis 54

/// UMWELTSCHUTZ

BIODIVERSITÄTSPROJEKT „KOMBI“

Praxiserprobte Maßnahmen und zielführende Verfahren in die Breite der Anwendung bringen – so lautet der Auftrag des bayernweiten Biodiversitätsprojekt „KomBi“. Entsprechend richten sich die Angebote an alle Gemeinden, Märkten und Städte im Freistaat. Florian Lang, Projektmanager KomBi, stellt in dieser Ausgabe

der Zeitschrift die Instrumentarien für die Gemeinden und Städte vor. Der Instrumentenkasten für Biodiversitätsprojekte ist gut gefüllt. Einige Kommunen zeigen bereits seit Jahrzehnten, über welches Potential die kommunale Ebene beim Schutz der Lebensraum- und Artenvielfalt verfügt. Mit diesen Erfahrungen begleitet „KomBi“ interessierte Kommunen, die ihr Engagement für die Biodiversität verstärken möchten – individuell und kostenfrei.

→ Seiten 55 bis 57

/// BAYERISCHER GEMEINDETAG

DR. DIRNBERGER IM RUHESTAND

Gut acht Jahre lang war Dr. Franz Dirnberger Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags. Mit einer offiziellen Verabschiedung am 13. Dezember 2023 in München hat er seine aktive Arbeit in der Geschäftsstelle aufgegeben und sie seinem Nachfolger Hans-Peter Mayer übergeben. Bilder von seiner Verabschiedung haben wir in diesem Heft für Sie zusammengestellt.

→ Seiten 58 und 59



Georg Große Verspohl, Referent für Personal- und Steuerrecht in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, erhielt am 24. Januar 2024 seine Ernennungsurkunde zum Stellvertretenden Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags. Präsident Dr. Uwe Brandl und der designierte Geschäftsführer Hans-Peter Mayer freuen sich mit ihm.

/// UMWELTSCHUTZ

ARTENVIELFALT IN DER GEMEINDE

Der Schutz einheimischer Insekten wird auch für Kommunen immer wichtiger. Viele eindrucksvolle Beispiele zeigen, wie unsere Siedlungen mit wertvollen Insektenlebensräumen aufgewertet werden können.

In diesem Heft zeigen Ihnen fünf Tipps, wie Sie Wildbienen und andere Insekten tatsächlich fördern können.

→ Seiten 60 und 61

/// WENN NICHT JETZT – WANN DANN?

Ich bin nun seit mehr als 40 Jahren im kommunalen öffentlichen Dienst beschäftigt und anlässlich der Ankündigung im Koalitionsvertrag und in einem Pressestatement unseres Ministerpräsidenten will die Staatsregierung eine neue Entbürokratisierungswelle vorantreiben. Für mich stellt sich damit die Frage, ist das ein wirklich ernst gemeinter Ansatz, oder der wiederholte Versuch, bei Wirtschaft und Bevölkerung punkten zu wollen?

Ich habe schon einige „Entbürokratisierungswellen“ erlebt. Ehrlich gesagt viel mehr als eine leichte „Dünung“ ist dabei jeweils aber nicht herausgekommen.

Bei jeder dieser Initiativen wurden von der kommunalen Ebene mit viel Herzblut und Engagement Vorschläge und Positionspapiere erarbeitet, die dann auf Landes- und/oder Bundesebene vorgelegt wurden. In den anschließenden Arbeits-, Projekt-, Steuerungs-, Lenkungs- oder sonstigen -sitzungen und -gruppen wurden diese Ansätze zerredet und wortreich Argumentationslinien aufgebaut, warum alles so bleiben muss wie es ist und einfache bzw. praktikable Vorschläge nicht umgesetzt werden können.

Dabei ist jetzt der richtige Zeitpunkt, mit Energie, Überzeugung und Mut, Themen wie Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung, Standardabbau aber auch einen grundsätzlichen Ansatz zur Entbürokratisierung tatsächlich anzugehen. Nicht zahlenmäßig,

d. h. für eine Neuregelung müssen mindestens zwei entfallen, sondern qualitativ in die Zukunft gerichtet unter Berücksichtigung der Entwicklungen wie sie sich heute darstellen, fehlende finanzielle und personelle Ressourcen, Auswirkungen der demografischen Entwicklung und der zu bewältigenden Krisen. Dies kann aber nur erfolgreich sein, wenn wir auf allen Ebenen bereit sind, eine konsequente Aufgabenkritik damit zu verbinden, die jeweiligen Prozesse einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und im Anschluss bei der Umsetzung auch die Chancen und Möglichkeiten der technologischen Entwicklung zu nutzen.

Dies betrifft auch uns Kommunen. Wir sind bereit, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist aber eine konsequente Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, Mut und Vertrauen für die Entscheidung unserer Selbstverwaltungsgremien, die Zurverfügungstellung ausreichender und nachhaltiger finanzieller Ressourcen und ein lösungsorientiertes Miteinander aller Ebenen.

Bund und Freistaat Bayern rufen wir zu: „Habt Vertrauen in eine so gestärkte kommunale Selbstverwaltung.“ Wir werden unsere Aufgaben erfüllen, aber wir sind nicht der Ausfallbürge für alles, was auf einer anderen Ebene nicht mehr geleistet werden kann. Wir appellieren an die staatlichen Ebenen, bindet uns rechtzeitig ein, nutzt unser Wissen und unsere Erfah-



HANS PETER MAYER

Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags

ung, damit wir am Ende zu den bestmöglichen Lösungen kommen.

Die anstehenden und zu bewältigenden Herausforderungen müssen heute angegangen werden. Die dafür zu klärenden Fragen müssen jetzt formuliert, die Rahmenbedingungen überprüft und angepasst werden. Wir sind dazu bereit. Also: Wenn nicht jetzt – wann dann?

KOMMUNALRECHTSNOVELLE 2023, UMSETZUNG IN DEN GESCHÄFTSORDNUNGSMUSTERN

... UND EINE PERSÖNLICHE NOTIZ DES AUTORS

Text Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindegam

Mit der Kommunalrechtsnovelle 2023 sind einige Änderungen der Gemeindeordnung erfolgt.¹ Diese lösen nach hiesiger Ansicht keinen zwingenden Änderungsbedarf in Bezug auf die Geschäftsordnungen der Gemeinde- und Stadträte aus. Sollte sich das Gremium aber für einen Wechsel hin zu einer ausschließlich digitalen amtlichen Bekanntmachung von Ortsrecht u. a. und die hierfür erforderliche Änderung der Geschäftsordnung entscheiden², bietet sich mit Blick auf die weiteren Änderungen der Gemeindeordnung eine – im Wesentlichen redaktionelle – Anpassung weiterer Bestimmungen der Geschäftsordnung an. Des Weiteren könnte in diesem Zusammenhang eine Bereinigung in Bezug auf zwei seit Veröffentlichung der Geschäftsordnungsmuster 2020 erfolgte Änderungen des Art. 58 Bay-BO erfolgen. Dieser Beitrag will die möglichen Änderungen darstellen und kurz erläutern, um eine Hilfestellung für die gegebenenfalls erforderliche Vorbereitung der Gremiensitzungen zu geben. Und schließlich bietet der Zeitpunkt der Veröffentlichung Anlass für eine kurze persönliche Notiz ...

1. DIGITALE BEKANNTMACHUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Der zum 1. August 2022 in Kraft getretene Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG³ sieht – wie die Vorgängerregelung in Art. 4 Abs. 2 BayEGovG⁴ – eine Rechtsgrundlage für die ausschließliche elektronische Bekanntmachung „vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben“ vor, zu denen auch Art. 26 Abs. 2 GO zählte. Durch Art. 57a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayDiG wurde daher gleichzeitig eine Anpassung in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO vorgenommen, mit der den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen und Landratsämtern ermöglicht werden sollte, ihre **Amtsblätter** ausschließlich digital zu veröffentlichen.⁵ Durch die eingangs angesprochene Kommunalrechtsnovelle 2023 wurde in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO für die Variante Bekanntmachung durch **Niederlegung** die Möglichkeit eröffnet, die Bekanntgabe der Niederlegung auch auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch digitale Anzeige vorzunehmen. Durch Art. 57a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayDiG wurde bereits die Variante Bekanntgabe der Niederle-



DR. ANDREAS GAß

gung „digital über das Internet“ eingefügt.

In Bezug auf die **Verwaltungsgemeinschaften** sind in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 VGemO entsprechende Änderungen erfolgt.⁶ Für die amtliche Bekanntmachung der Satzungen und Verordnungen von Kommunalunternehmen gilt Art. 26 GO sinngemäß (Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO). Bekanntmachungen von Zweckverbänden erfolgen nach Art. 24 KommZG, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG. Gleiches gilt für die

gemeinsamen Kommunalunternehmen (Art. 50 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

Schließlich wurde mit Änderungsverordnung vom 10. Dezember 2023 die Bekanntmachungsverordnung (BekV) an die neue Gesetzeslage angepasst.⁷ Die Überschrift der BekV wurde dabei in „**Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften**“ (BayKommV) abgeändert.

DIGITALE BEKANNTMACHUNGSARTEN

Auf Grundlage der vorgenannten Vorschriften ist nunmehr eine *ausschließlich* digitale Bekanntmachung möglich

- in einem ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt (§ 31 bzw. § 37 Variante 1b);
- für Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die kein eigenes Amtsblatt unterhalten: im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft (entsprechend Variante 1b);
- in einem ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landkreises oder Landratsamts (§ 31 bzw. § 37 Variante 2b);
- in einer ausschließlich digital erscheinenden Tageszeitung,
- durch Niederlegung in der Verwaltung und deren Bekanntgabe durch

ausschließliche oder zusätzliche Anzeige auf einem oder mehreren digitalen Bildschirmen (§ 31 bzw. § 37 Variante 4b und 4c), auf der Internetseite der Gemeinde (§ 31 bzw. § 37 Variante 5), oder durch Mitteilung in einer ausschließlich digitalen Tageszeitung (§ 31 bzw. § 37 Variante 6b).

Die Zitate beziehen sich auf die Formulierungshilfen im Anhang. Die Bekanntmachung in einer ausschließlich digital erscheinenden Tageszeitung dürfte derzeit kaum praxisrelevant sein, da die ganz überwiegende Zahl der Tageszeitungen als digitale Ausgabe zusätzlich zum Druckwerk erscheint. Daher wird auf eine gesonderte Darstellung dieser Bekanntmachungsart verzichtet. Gleiches dürfte auch für Variante 6b gelten, die der Vollständigkeit halber aber mit aufgenommen wurde.

Werden die bekannt zu machenden Inhalte dagegen *nur zusätzlich* zur bisher festgesetzten (analogen) Bekanntmachungsart in digitaler Form veröffentlicht, bleibt rechtlich relevant im Sinne von Art. 26 Abs. 2 GO weiterhin diese analoge Bekanntmachungsart. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG und der § 1 Abs. 1, § 2 Nrn. 1 und 2 BayKommV.

ERFORDERLICHKEIT EINER ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Wie die bisherige BekV sieht auch die BayKommV vor, dass eine der in Art. 26 Abs. 2 GO genannten Arten der Bekanntmachung in der **Geschäftsordnung** oder durch **Beschluss** des Gemeinderats zu bestimmen ist (§ 1 Abs. 1 bis 3 BayKommV). In der Regel enthalten die Geschäftsordnungen eine Regelung zur Bekanntmachungsart, wie dies auch in unseren Geschäftsordnungsmustern empfohlen wird. In diesen Fällen bedarf der Wechsel der Bekanntmachungsart einer Änderung der einschlägigen Regelungen der Geschäftsordnung. Eine Bestimmung der Bekanntmachungsart in der Geschäftsordnung wird aus Gründen der Rechtsklarheit weiterhin empfohlen.

Fraglich ist, ob diese Änderung der Geschäftsordnung selbst einer Bekanntmachungspflicht unterliegt. In der einschlägigen Kommentarliteratur wird teilweise eine Bekanntmachungspflicht auch bei Erlass der Geschäftsordnung gerade mit Blick auf die dort enthaltenen, auch nach außen gerichteten Regelungen u. a. zur Bekanntmachungsart bejaht mit dem Argument, dass es sich bei der Geschäftsordnung zwar nicht um eine Satzung im Sinne von Art. 26 Abs. 2 GO, aber jedenfalls um eine förmlich gesetzte Rechtsnorm handele und die

1 Ausführlich dazu BayGTZ 10/2023, S. 358 ff. (abrufbar unter bay-gemeindegam.de/verbandszeitschrift).

2 Vgl. dazu das Gemeinsame Rundschreiben des Bayerischen Gemeindegams und des Bayerischen Städtetags vom 15.01.2024, mitgeteilt mit Rundschreiben Nr. 1/2024 vom selben Tag.

3 Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (BayDiG) vom 22.7.2022, GVBl. S. 374.

4 Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) vom 22.12.2015, GVBl. S. 458.

5 Vgl. Landtags-Drs. 18/19572, S. 60 f., 100.

6 Vgl. § 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 24.07.2023, GVBl. S. 385.

7 GVBl. S. 655.

von der Norm Betroffenen sich verlässlich Kenntnis verschaffen können müssten.⁸ Dem ist mit der weiterhin herrschenden Meinung entgegen zu halten, dass es sich bei der Geschäftsordnung unbestritten nicht um eine Satzung im Sinne von Art. 26 Abs. 2 GO handelt und ihr keine unmittelbare Außenwirkung zukommt, es vielmehr entsprechender Vollzugsakte bedarf.⁹ Dieser Rechtsauffassung folgt offenbar auch der Verordnungsgeber, wenn er in § 1 Abs. 1 bis 3 BayKommV eine Bestimmung der Bekanntmachungsart auch durch Beschluss des Gemeinderats als ausreichend ansieht. Denn ein Gemeinderatsbeschluss als solcher entfaltet keine Rechtswirkung nach außen, sondern ist bloßes Verwaltungsinternum.¹⁰ Ein in öffentlicher Sitzung gefasster Gemeinderatsbeschluss bedarf kraft Gesetzes keiner gesonderten Bekanntgabe. Auch der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag folgen dieser Rechtsauffassung, halten es aber aus Publizitätsgründen für erwägenswert, über eine nur punktuelle, während der laufenden Wahlperiode erfolgende Änderung der Geschäftsordnung zum Wechsel der Bekanntmachungsart (zusätzlich) im

Rahmen einer amtlichen Bekanntmachung zu informieren.¹¹

UMSETZUNG IN DER PRAXIS

Die im Anhang zu diesem Beitrag in § 31 bzw. § 37 des jeweiligen Geschäftsordnungsmusters für kleinere Gemeinden/Städte bzw. für größere Gemeinden/Städte ergänzten Formulierungen in Fettdruck werden vom Bayerischen Gemeindetag und vom Bayerischen Städtetag in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgeschlagen.¹² Nachfolgend einige Anmerkungen dazu.

VARIANTE 1b: AUSSCHLIEßLICH DIGITAL VERÖFFENTLICHTES GEMEINDLICHES AMTSBLATT

Unterhält die Gemeinde ein **eigenes Amtsblatt**, ist die Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 GO zwingend vorgeschrieben. Gleiches gilt für Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die selbst nicht über

ein Amtsblatt verfügen, wohl aber die Verwaltungsgemeinschaft, in Bezug auf die Bekanntmachung im **Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft** (Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 GO). Nach § 1 Abs. 1 BayKommV haben Gemeinden, die ihre Satzungen u. a. nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO in einem nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft über das Internet bekanntmachen, diese Art der Bekanntmachung zu bestimmen und dabei eine **öffentlich zugängliche Internetseite** der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zu benennen. Die amtliche Begründung zum Verordnungsentwurf¹³ definiert das Wort „benennen“ dahingehend, dass der Standort auf der Internetseite der Gemeinde, an dem die Bekanntmachungen abrufbar sind, angegeben wird; die Benennung der Adresse (Uniform Resource Locator; URL) sei hierfür ausreichend. Die URL setzt sich aus der Domain und dem Verzeichnispfad zusammen, also zum Beispiel „www.namedergemeinde.de/amtlicheBekanntmachungen“.¹⁴

Als **Tag der amtlichen Bekanntmachung** gilt nach § 2 Nr. 1 BayKommV der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit der Datei im Internet. Der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit sollte daher im Rahmen der Internetveröffentlichung als solcher dokumentiert werden, in der Regel durch entsprechende Datumsangabe in dem elektronischen Dokument (zum Beispiel „Amtsblatt Ausgabe Nr. ... vom ...“) und ggf. zusätzlich auf der Internetseite selbst (zum Beispiel durch Zusatz unter der Ausgabennummer „PDF/A, ... kB, Datum“).¹⁵

Zu beachten sind zudem die weiteren Vorgaben in Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG. Danach muss zum einen eine **Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen** sein. Aus hiesiger Sicht ist diese Vorgabe so auszulegen, dass die Unveränderbarkeit nur bei dem auf der Seite eingestellten Dokument gegeben sein muss. Unerheblich ist dagegen, ob der Nutzer das Dokument eventuell speichern und nachträglich mithilfe einschlägiger Tools umwandeln und verändern kann. Wie bei der Verkündungsplattform Bayern genügt daher das auf der Internetseite der Gemeinde unveränderbar eingestellte elektronische PDF/A-Dokument.¹⁶ Empfehlenswert ist in Anlehnung an die Veröffentlichungspraxis

des Freistaats Bayern zudem ein Hinweis auf der letzten Seite der jeweiligen digitalen Ausgabe, dass nur das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument die amtlich bekanntgemachte Fassung darstellt.¹⁷ Zum anderen schreibt Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG vor, dass die **Einsichtnahme** in die veröffentlichten Inhalte auch unmittelbar bei der Gemeinde als die die Veröffentlichung veranlassende Stelle auf Dauer gewährleistet wird. Nach § 4 Satz 2 BayKommV können die Gemeinden die Einsicht auch mittels digitaler Medien, zum Beispiel mit Hilfe eines dort zur Verfügung gestellten PCs oder Tablets, ermöglichen.

VARIANTE 2b: AUSSCHLIEßLICH DIGITAL VERÖFFENTLICHTES AMTSBLATT DES LANDKREISES/DES LANDRATSAMTS

Hat eine kreisangehörigen Gemeinde kein eigenes Amtsblatt im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO, können die Satzungen etc. im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamtes bekannt gemacht werden, sofern der Landkreis oder das Landratsamt ein Amtsblatt unterhält (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 GO; § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayKommV). Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BayKommV genügt es, wenn die

Gemeinde hierfür auf die öffentlich zugängliche **Internetseite des Landkreises oder des Landratsamts** verweist. Anders als bei der Nutzung eines ausschließlich digitalen Amtsblatts der Gemeinde ist die Benennung der URL der einschlägigen öffentlich zugänglichen Internetseite in der Geschäftsordnungsregelung nicht gefordert.¹⁸ Damit können mögliche technische und rechtliche Probleme im Falle einer Umgestaltung der einschlägigen Internetseiten des Landkreises bzw. des Landratsamts ohne entsprechende Anpassung der Geschäftsordnungsregelung vermieden werden.

Bei dieser Variante ist in jedem Fall eine **Abstimmung** zwischen Gemeinde und Landkreis bzw. Landratsamt erforderlich. Dies gilt vor allem auch für die Landkreise oder Landratsämter, die ihr bisher in Papierform veröffentlichtes Amtsblatt künftig nur digital veröffentlichen wollen. In diesem Fall müssen – so der Hinweis des Innenministeriums im IMS vom 29.12.2023¹⁹ – die kreisangehörigen Gemeinden informiert werden, so dass diese entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2 BayKommV ihre Geschäftsordnungen rechtzeitig anpassen können, sofern sie das Amtsblatt des Landkreises oder Landratsamtes für eigene Veröffentlichungen nutzen.

8 So Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Art. 45 GO Erl. 3; in diese Richtung auch Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne, Bayerische Kommunalgesetze, Art. 45 GO Rn. 3.

9 Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 45 GO Rn. 4; Schulz/Wachsmuth/Zwick u. a., Kommunalverfassungsrecht Bayern, Art. 45 GO Erl. 2; Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung u. a., Art. 45 GO Erl. 1, jeweils m. w. N. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Innenministerium geteilt, vgl. Kuhn, KommP BY 1990, 123; Schönleben, KommP BY 1992, 255.

10 Einhellige Auffassung, vgl. Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne (Fn. 8), Art. 36 GO Rn. 3; Hölzl/Hien/Huber (Fn. 9), Art. 36 GO Erl. 1; Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke (Fn. 8), Art. 30 GO Erl. 6.1; Schulz/Wachsmuth/Zwick u. a. (Fn. 9), Art. 36 GO Erl. 3.1; Widtmann/Grasser/Glaser (Fn. 9), Art. 36 GO Rn. 10.

11 Vgl. Gemeinsames Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags vom 15.01.2024 (Fn. 2).

12 Vgl. das Gemeinsame Rundschreiben der Verbände vom 15.01.2024 (Fn. 2).

13 Anlage zum IMS vom 29.12.2023 zur Verordnung zur Änderung der BekV, Az. B1-0940-1-170, S. 8.

14 Quelle: Wikipedia.de (Stand 5.1.2024). Beispiel aus der Praxis: ingolstadt.de/amtliche.

15 Beispiel aus der Praxis: ingolstadt.de/amtliche.

16 Dazu BVerwG, Urt. v. 10.10.2019 – 4 CN 6.18, juris Rn. 15 ff. = FSt. 2020 Rn. 125.

17 Vgl. den Hinweis unter der Überschrift „Erscheinungshinweise/Bezugsbedingungen“ auf der jeweils letzten Seite des unter verkuendung-bayern.de digital veröffentlichten BayMBl. Eine beispielhafte Formulierung findet sich im Gemeinsamen Rundschreiben der Verbände vom 15.01.2024 (Fn. 2).

18 So ausdrücklich die amtliche Begründung zu § 1 Abs. 2 Satz 2 des Verordnungsentwurfs (Fn. 13), S. 9.

19 Vgl. oben Fn. 13.

Für **Verwaltungsgemeinschaften** gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 VGemO; § 5 Satz 1 BayKommV).

VARIANTE 4b: NIEDERLEGUNG, BEKANNTGABE DURCH ANZEIGE AN DIGITALER GEMEINDETADEL

Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 GO und § 1 Abs. 4 Satz 1 BayKommV kann die Gemeinde die Niederlegung auch durch **Anzeige an** einer oder mehreren Gemeindefafeln in Form **eines digitalen Bildschirms** bekannt geben. Die im Anhang dargestellte Variante 4b bezieht sich auf den Fall, in dem die Gemeinde für die Bekanntgabe ausschließlich einen oder mehrere digitale Bildschirme nutzen möchte. Die amtliche Begründung zu § 1 Abs. 4 BayKommV führt hierzu aus, dass „die veröffentlichten Bekanntgaben dort unmittelbar oder mit Hilfe einer einfachen, intuitiv verständigen Menüführung lesbar sein“ müssen. Die bekannt zu machenden Niederlegungen dürfen also nicht erst nach Durchforsten einer unübersichtlichen Menüführung oder versteckt in einer Unterrubrik auf dem digitalen Bildschirm zu finden sein.

Als **Tag der amtlichen Bekanntmachung** gilt nach § 2 Nr. 3 Buchst. c

BayKommV der Tag der digital lesbaren Anzeige. Die allgemeinen Vorgaben an **Zeitpunkt und Zeitraum der Bekanntgabe** (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BayKommV) und den **Bekanntmachungsvermerk** auf den Satzungen etc. (§ 3 Satz 1 BayKommV) sind ebenfalls zu beachten. Ein entsprechender Vermerk sollte weiterhin zu den Akten genommen werden.

In Bezug auf die Bekanntmachungsart Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindefafeln) stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, **wie viele** – in vorliegendem Fall digitale – **Gemeindefafeln** eine Gemeinde unterhalten muss. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 sowie des § 5 Satz 2 BayKommV geht der Ordnungsgeber davon aus, dass der Unterhalt einer Gemeindefafel in der Gemeinde bzw. am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ausreichend ist. Insbesondere dienen die in der Sollvorschrift des § 1 Abs. 4 Satz 2 BayKommV genannten weiteren Gemeindefafeln ausdrücklich und klarstellend nur zu Informationszwecken.²⁰ Dementsprechend vertritt das Innenministerium im IMS vom 29.12.2023²¹ die Rechtsauffassung, dass der Aushang der Be-

kanntmachung auf einer Gemeindefafel auch bei größeren Gemeindegebieten für eine wirksame Veröffentlichung ausreichend sei; allerdings sollen die Gemeinden in diesen Fällen zu Informationszwecken entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 2 BayKommV zusätzliche Gemeindefafeln unterhalten. Auch das BVerwG geht davon aus, dass Bekanntmachungen durch Anschlag an einer einzigen Gemeindefafel grundsätzlich mit dem Rechtsstaatsgebot vereinbar sind, prüft allerdings zudem, ob im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten wie Größe und räumliche Ausdehnung des Gemeindegebiets, Siedlungsstruktur oder innergemeindliche Verkehrsverbindungen und -beziehungen im Einzelfall weitere Möglichkeiten zur Kenntnisnahme der ortsüblichen Bekanntmachung eröffnet werden müssen.²² Weitere Rechtsprechung hierzu ist kaum vorhanden. Der BayVGH hat den Unterhalt von 4 Gemeindefafeln in einer Gemeinde mit 4.200 Einwohnern als „reichlich bemessen“, jedenfalls ausreichend angesehen, auch wenn die Gemeinde nicht kompakt bebaut ist oder Streubebauungen vorliegen, und betont die Mitwirkungslast der Betroffenen.²³ Das OVG NRW sieht die Bekanntmachung durch Anschlag für größere Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von 35.000 generell als eine ungeeignete Form der Bekannt-

machung von Ortsrecht an.²⁴ Weiterführende Hinweise sind auch der einschlägigen Kommentarliteratur nicht zu entnehmen. Insoweit bleibt im Falle der Reduzierung der Anzahl der Gemeindefafeln oder bei Unterhalt nur einer Gemeindefafel ein gewisses Restrisiko bestehen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten rechtlichen Unwägbarkeiten stellt sich für die gemeindliche Praxis die Frage, ob es nicht zweckmäßiger ist, die nunmehr ebenfalls mögliche digitale Bekanntgabe der Niederlegung auf der Internetseite der Gemeinde (Variante 5) als rechtlich allein relevante Bekanntmachungsart festzulegen. Eine oder mehrere Gemeindefafeln oder digitale Bildschirme könnten eventuell zusätzlich zu reinen Informationszwecken als Service für weniger digitalaffine Bürgerinnen und Bürger unterhalten werden.

Die **Verwaltungsgemeinschaften** haben an ihrem Sitz eine digitale Amtstafel zu unterhalten. Zudem sollen die Mitgliedsgemeinden die Bekanntgabe auch auf ihren (analogen oder digitalen) Gemeindefafeln veröffentlichen (vgl. § 5 Sätze 2 und 3 BayKommV). Die unveränderten Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 VGemO sind zu beachten.

Macht die Gemeinde die Niederlegung an mehreren Gemeindefafeln bekannt, ist auch eine **Kombination aus ana-**

logen und digitalen Gemeindefafeln möglich (vgl. dazu **Variante 4c**).

VARIANTE 5: NIEDERLEGUNG, BEKANNTGABE AUF DER INTERNETSEITE DER GEMEINDE

Gemeinden, die kein eigenes Amtsblatt im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO haben, können ihre Bekanntmachungen wahlweise (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 BayKommV) auch durch Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde vornehmen. In diesem Fall ist diese **öffentlich zugängliche Internetseite** gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKommV zuvor zu bestimmen. Das Wort „bestimmen“ ist dabei wie das Wort „benennen“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BayKommV auszulegen (s. o.). Für die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist zu beachten, dass nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKommV die Niederlegung der gemeindlichen Satzungen nur jeweils auf ihrer eigenen Homepage, also in ihrem örtlichen und eigenen Wirkungsbereich bekanntgegeben werden kann.

Als **Tag der amtlichen Bekanntmachung** gilt nach § 2 Nr. 3 Buchst. a BayKommV auch hier der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet. Auf die Ausführungen zum ausschließlich digitalen Amtsblatt wird Bezug

genommen. Zudem sind die bereits in der bisherigen BekV enthaltenen Vorgaben an **Zeitpunkt und Zeitraum der Bekanntgabe** (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BayKommV) und den **Bekanntmachungsvermerk** auf den Satzungen etc. (§ 3 Satz 1 BayKommV) zu beachten. Ein entsprechender Vermerk sollte weiterhin zu den Akten genommen werden.

Die Ausführungen gelten für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend (§ 5 Satz 1 BayKommV).

VARIANTE 6b: NIEDERLEGUNG, BEKANNTGABE IN EINER AUSSCHLIESSLICH DIGITALEN TAGESZEITUNG

Die Niederlegung kann des Weiteren durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekannt gegeben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKommV). Dabei ist zu beachten, dass Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 GO ausdrücklich die Bekanntgabe in einer Tageszeitung vorschreibt, ein nur regelmäßig und nicht täglich erscheinendes Druckwerk im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 GO genügt diesen Anforderungen nicht. Tageszeitungen, die als Druckwerk und digitale Ausgabe herausgegeben werden, behandelt § 2 Nr. 3 Buchst. b BayKommV als Druckwerk. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist in diesem Fall also nicht erforderlich. Neu ist die Mög-

20 Anders noch § 1 Abs. 2 Satz 2 BekV vom 19.01.1983, GVBl. S. 14. Auf den klarstellenden Charakter der Formulierung wird in der amtlichen Begründung zu Nr. 1 der Änderungsverordnung (Fn. 17, S. 9) ausdrücklich hingewiesen.

21 IMS vom 29.12.2023, Az. B1-0940-1-170 zur Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung, S. 2.

22 BVerwG, Urt. v. 18.10.2010 – 4 CN 3/10, juris Rn. 15; in dem zugrunde liegenden Fall ging es um eine Gemeinde mit rund 1.400 Einwohnern.

23 BayVGH, Beschl. v. 15.05.2014 – 8 ZB 12.2077, juris Rn. 11 = FSt. 2015 Rn. 14; vgl. zur Mitwirkungslast auch BVerwG, FSt. 2018 Rn. 146.

24 OVG NRW, Urt. v. 28.08.2008 – 7 D 30/07.NE, juris Rn. 43, 45 = FSt. 2009 Rn. 277.

lichkeit, die Niederlegung durch Mitteilung in einer **ausschließlich digitalen Tageszeitung** bekannt zu geben (vgl. § 3 Nr. 3 Buchst. a BayKommV). Tag der Bekanntgabe ist danach wie beim digitalen Amtsblatt der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet. Auch wenn die BayKommV hierzu keine Vorgaben enthält, ist die Benennung der Website (ohne Pfad) der ausschließlich digitalen Tageszeitung (zum Beispiel „namedaerzeitung.de“) in der Geschäftsordnungsregelung zu empfehlen. Im Falle einer Änderung der Website ist die Regelung entsprechend anzupassen. Verwaltungsgemeinschaften haben den Text entsprechend anzupassen (§ 5 Satz 1 BayKommV).

Der Anwendungsbereich dieser Variante dürfte derzeit allerdings gering sein, da die überwiegende Zahl der Tageszeitungen als Druckwerk und zusätzlich als digitale Ausgabe verfügbar ist.

2. WEITERE MÖGLICHE ANPASSUNGEN

Im Zusammenhang mit vorgenannten Änderungen könnten die nachfolgend dargestellten Anpassungen in § 2 Nrn. 2 und 19 bzw. 20, § 18 bzw. § 23 Abs. 1 und § 30 bzw. § 35 Abs. 1 und 2

der Geschäftsordnungsmuster in der jeweiligen Geschäftsordnung nachvollzogen werden. Es handelt sich hier im Wesentlichen um redaktionelle²⁵ oder klarstellende²⁶ Änderungen, Änderungen, die erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode ab dem 1. Mai 2026 relevant werden²⁷, oder Ergänzungen, die sich bereits unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen der Geschäftsordnung ergeben.²⁸

3. ORGANZUSTÄNDIGKEITEN IM BAURECHT BEI SOG. FREISTELLERN

In den Geschäftsordnungsmustern 2020 wird vorgeschlagen, dass in Bauangelegenheiten bei **Genehmigungsfreistellungen** die Zuständigkeit für die **Abgabe der Erklärung zur Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens** (Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO 2018; jetzt: Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO) und Mitteilungen an den Bauherrn nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO 2018 (jetzt: Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO) dem ersten Bürgermeister obliegen soll.²⁹ Zur Klarstellung sollte ergänzt werden, dass dies auch für die – in der Praxis eher selten vorkommende – Stellung des Antrags auf vorläufige Untersagung nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1

Nr. 5 Alt. 2 BayBO gilt (Ergänzung der Worte „bzw. Antragstellung“).

Mit Änderungsgesetz vom 23.12.2020³⁰ wurde die Genehmigungsfreistellung allerdings auf den Fall der **Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken** – über die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen hinaus – auch **in Bereichen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB** ausgeweitet (vgl. Art. 58 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BayBO). Nach Art. 58 Abs. 2 Satz 2 BayBO gilt dabei der im Geschäftsordnungsmuster in Bezug genommene Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO (vormals Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO 2018) entsprechend. Durch die Erweiterung des materiellrechtlichen Anwendungsbereichs erfolgte damit eine Kompetenzerweiterung des ersten Bürgermeisters in den Bereich des unbeplanten Innenbereichs hinein für die in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BayBO genannten Fälle. Jedenfalls in Bezug auf § 13 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des **Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden** ist eine Übernahme dieser Regelung insoweit schlüssig, als in § 13 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c die Kompetenz für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB im Innenbereich gemäß § 34 BauGB ohnehin dem ersten Bürgermeister

zugeordnet ist. Daher wird zumindest insoweit empfohlen, das nicht mehr zutreffende Zitat des Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO 2018 durch „Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 BayBO“ zu ersetzen. **In kleineren Gemeinden**, für die das Geschäftsordnungsmuster eine Zuständigkeit des Gemeinderats für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB vorsieht, ist im Gemeinderat zu erörtern, ob insoweit eine Kompetenzübertragung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO auf den ersten Bürgermeister erfolgen soll.

Zu beachten ist darüber hinaus die zum 1. August 2023³¹ in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BayBO erfolgte erneute Erweiterung der Genehmigungsfreistellung auf die Fälle der **Errichtung und Änderung der im Außenbereich** nunmehr **nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB privilegierter PV-Anlagen** im Korridor von 200 Metern längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes. Auch hier stellt sich die Frage, welches Organ für die Erklärung zur Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens bzw. zur Beantragung einer vorläufigen Untersagung zuständig sein soll. Einerseits können diese Vorhaben je nach Betroffenheit der Gemeinde durchaus beträchtliche Auswirkungen zum Beispiel auf das Orts- und Landschaftsbild haben und gegebenenfalls Fragen

der Erschließung aufwerfen. Andererseits ist festzustellen, dass sich die bauleitplanerischen Möglichkeiten der Gemeinde – dies fielen in die Organzuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses – in Bezug auf diese privilegierten Anlagen in Grenzen halten (vgl. nur § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Insofern diene eine Zuweisung der Organzuständigkeit an ein Gremium wohl vor allem dessen Information. Möglicherweise ist es auch zweckmäßig, sich in dieser Frage an der Organzuständigkeit für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im Außenbereich zu orientieren. In der Praxis deutet sich nach unserer Einschätzung jedenfalls an, dass in Bezug auf diese Vorhaben in der Regel eine Erklärung zur Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens seitens der Gemeinde abgegeben wird.

Sollen die vorgenannten Entscheidungen zu den Vorhaben nach Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BayBO ganz oder teilweise dem Gemeinderat oder einem beschließenden Bauausschuss vorbehalten sein, empfehlen wir eine entsprechend eindeutige Bestimmung in der Geschäftsordnung, etwa im Sinne einer Ausnahmeregelung wie nachfolgend dargestellt (Kursivdruck zu § 8 bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a).

... und eine persönliche Notiz des Autors

Dieser Beitrag wird der letzte für die Verbandszeitschrift in meiner Funktion als Kommunalrechtsreferent des Bayerischen Gemeindetags sein, da ich ab dem 1. April 2024 beim Bayerischen Städtetag voraussichtlich das Referat Umwelt und Recht (insbesondere auch Kommunalrecht) betreuen werde. Die vergangenen, über 12 Jahre beim Bayerischen Gemeindetag waren eine intensive, kurzweilige und in vielerlei Hinsicht gewinnbringende Zeit mit interessanten und schönen Begegnungen, beruflich wie persönlich. Hierfür möchte ich mich bei allen Kreisverbandsvorsitzenden und deren Stellvertretungen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, den Mitgliedern der AG Geschäftsordnungsmuster und nicht zuletzt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Verwaltungen, mit denen ich Kontakt hatte, herzlich bedanken. Der Informationsfluss ist nie eine Einbahnstraße gewesen und ich habe in diesen Jahren sehr viel über kommunale Selbstverwaltung gelernt. Für deren Erhalt möchte ich mich auch weiterhin – wenn auch an anderer Stelle und in anderer Funktion – einsetzen, dann sie macht unsere Gemeinden, Märkte und Städte lebenswert und erhält unsere Resilienz gegenüber den vielen Herausforderungen dieser Zeit ... in diesem Sinne alles Gute und (mindestens teilweise) auf Bald!

25 § 2 Nr. 2, vgl. zur sprachlichen Neufassung des Art. 16 GO Landtags-Drs. 18/28527, S. 62.

26 § 2 Nr. 19 bzw. Nr. 20. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO wurde bereits bisher in diesem Sinne ausgelegt, vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 68.

27 § 18 bzw. § 23 Abs. 1 betreffend die Frist für die konstituierenden Sitzungen, vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 68.

28 § 30 bzw. § 35 Abs. 1 und 2.

29 Nach Busse/Kraus/Taft BayBO Art. 58 Rn. 89 handelt es sich bei Erklärungen zu Vorhaben im Sinne von Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO ohnehin in der Regel um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO.

30 GVBl. S. 663, in Kraft getreten zum 1.2.2021.

31 § 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 7.7.2023, GVBl. S. 327.

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS – MARKTGEMEINDERATS – STADTRATS

(GESCHÄFTSORDNUNG – GESCHO)

ANPASSUNGEN AUFGRUND DER KOMMUNALRECHTSNOVELLE 2023 U. A. IM MUSTER FÜR KLEINERE GEMEINDEN/STÄDTE BZW. MUSTER FÜR GRÖßERE GEMEINDEN/STÄDTE¹

§ 2 AUFGABENBEREICH DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. ...
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der **Ehrenbürgerwürde**² (Art. 16 GO),
...
20. bzw. 19.
die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe **9a** des TVöD³ oder ab einem entsprechenden Entgelt,
....

§ 8 BZW. § 13 EINZELNE AUFGABEN

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

-
4. in Bauangelegenheiten:
 - a) die Abgabe der Erklärung **bzw. Antragstellung** der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO, *mit Ausnahme der Erklärung und Mitteilung in Bezug auf die in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 Alt. ... BayBO genannten Vorhaben*,⁴
....

¹ Veröffentlicht in BayGTZ 3/2020, S. 123 ff. Neue Regelungen bzw. Ergänzungen hierzu in Fettdruck. Nicht zutreffende Varianten, alternative Formulierungen (Kursivdruck) oder beispielhafte Aufzählungen sind zu streichen.

² Vgl. § 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 24.7.2023, GVBl. S. 385.

³ Vgl. § 2 Nr. 32 Buchst. a), aa), bbb) des Gesetzes vom 24.7.2023, GVBl. S. 385.

⁴ Vgl. die Neufassung des Art. 58 BayBO durch § 1 Nr. 18 des Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus vom 23.12.2020, GVBl. S. 663, und durch § 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 7.7.2023, GVBl. S. 327.

§ 18 BZW. § 23 EINBERUFUNG

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 **Sätze 1 und 2** GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung **spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag** nach Eingang des Verlangens bei ihr oder ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).⁵

§ 30 BZW. § 35 EINSICHTNAHME UND KOPIERTEILUNG⁶

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen **und sich gegen Kostenerstattung Kopien erteilen lassen**; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 **Satz 2 bis 4** GO).
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich **Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen** erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 31 BZW. § 37⁷ ART DER BEKANNTMACHUNG

Variante 1a (Amtsblatt):

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

Variante 1b (ausschließlich digitales Amtsblatt):

Satzungen und Verordnungen werden **im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde über das Internet unter (URL der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde⁸) amtlich bekannt gemacht.**

⁵ Vgl. § 2 Nr. 33 Buchst. b) des Gesetzes vom 24.7.2023, GVBl. S. 385.

⁶ Vgl. § 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 24.7.2023, GVBl. S. 385.

⁷ Vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG; § 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 24.7.2023, GVBl. S. 385; Verordnung zur Änderung der BekV vom 10.12.2023, GVBl. S. 655.

⁸ Zum Beispiel „gemeindenname.de/amtlichebekanntmachungen“. Im Falle einer Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen im digitalen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 GO ist der Wortlaut entsprechend anzupassen.

Variante 2a (Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamts):

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes hingewiesen.

Variante 2b (ausschließlich digitales Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamts):

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht. Auf die einschlägige öffentlich zugängliche Internetseite des Landkreises/des Landratsamts wird verwiesen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes nach Absatz 1 hingewiesen.

Variante 3 (regelmäßig erscheinendes Druckwerk):

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z. B. der Tageszeitung) amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

Variante 4a (Niederlegung, Anschlag an einer oder mehreren Gemeindetafeln):

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an **der Gemeindetafel**/den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an **der Gemeindetafel**/den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an **der Gemeindetafel**/allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeindetafel befindet sich am ... in

Alternative mehrere Gemeindetafeln:

Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

Optional: Weitere Gemeindetafeln zu Informationszwecken⁹:

(4) Die Gemeinde unterhält zu Informationszwecken folgende weitere Gemeindetafeln:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ist allein der Anschlag an der Gemeindetafel nach Absatz 3.

Variante 4b (Niederlegung, Anzeige an einer oder mehreren digitalen Gemeindetafeln):

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anzeige an der Gemeindetafel/den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Die Anzeige an der Gemeindetafel/den Gemeindetafeln erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Die Anzeige erfolgt an allen Gemeindetafeln und wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die Anzeige erfolgt ist und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anzeige an der Gemeindetafel/allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeindetafel in Form eines digitalen Bildschirms befindet sich am ... in

⁹ Vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2 BayKommV und IMS vom 29.12.2023, Ziff. 2. Diese Regelung ist nicht zwingend und gegebenenfalls abzustimmen mit Absatz 3.

Alternative mehrere Gemeindetafeln:

Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln in Form eines digitalen Bildschirms:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

Optional: Weitere Gemeindetafeln zu Informationszwecken¹⁰:

(4) Die Gemeinde unterhält zu Informationszwecken folgende weitere Gemeindetafeln:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ist allein die Anzeige an der Gemeindetafel nach Absatz 3.

Variante 4c (Niederlegung, Anschlag und Anzeige an mehreren Gemeindetafeln):

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag oder Anzeige an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag oder die Anzeige an den Gemeindetafeln erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Der Anschlag oder die Anzeige erfolgt an allen Gemeindetafeln und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen oder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde und wann die Anzeige erfolgt ist und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag oder Anzeige an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- | | |
|----------|------------------------|
| 1. _____ | |
| 2. _____ | (digitaler Bildschirm) |
| 3. _____ | (digitaler Bildschirm) |
| 4. _____ | |
| 5. _____ | (digitaler Bildschirm) |
| 6. _____ | |

Variante 5 (Niederlegung, digitale Bekanntmachung):

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter (URL der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde¹¹) bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

Variante 6a (Niederlegung, Tageszeitung):

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name der Tageszeitung) bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Tageszeitung hingewiesen.

¹⁰ Vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2 BayKommV und IMS vom 29.12.2023, Ziff. 2. Die Regelung ist nicht zwingend und gegebenenfalls abzustimmen mit Absatz 3.

¹¹ Zum Beispiel „gemeindenname.de/amtlicheBekanntmachungen“.

Variante 6b (Niederlegung, ausschließlich digitale Tageszeitung):

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der ausschließlich digital auf der Internetseite (Angabe Internetseite ohne Pfad)¹² erscheinenden (Name der Tageszeitung) bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in der in Abs. 1 bezeichneten Tageszeitung hingewiesen.

12 Zum Beispiel „namedertageszeitung.de“.

BAYERNWEITES PROJEKT „KomBi“ UNTERSTÜTZT KOMMUNEN BEIM SCHUTZ DER LOKALEN LEBENSRAUM- UND ARTENVIELFALT

Text Florian Lang, Projektmanagement „KomBi“

Infokasten Projekt „KomBi“

Zielgruppe: Kommunen in Bayern

Laufzeit: bis 03.2028

Leistungen:

- Einführung in das Thema „kommunaler Biodiversitätsschutz“
- Bestands- und Potenzialanalyse
- übertragbare Maßnahmen
- Unterstützung bei Vorbereitung und Erstellung kommunaler Biodiversitätsstrategien
- Unterstützung bei der Einleitung von Umsetzungsprojekten

Kosten: keine Kosten für Projektleistungen

Trägergemeinschaft: Stadt Lohr a. Main, BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.

Förderung: Bayerischer Naturschutzfonds mit 85 % der Gesamtkosten von 695.000 €

Praxiserprobte Maßnahmen und zielführende Verfahren in die breite Anwendung bringen, lautet der Auftrag des bayernweiten Biodiversitätsprojekts „KomBi“. Entsprechend richten sich die Angebote an alle Ge-

meinden, Märkte und Städte im Freistaat. Und der Instrumentenkasten ist gut gefüllt. Einige Kommunen zeigen bereits seit Jahrzehnten, über welches Potenzial die kommunale Ebene beim Schutz der Lebensraum- und Artenvielfalt verfügt. Mit diesen Erfahrungen begleitet „KomBi“ interessierte Kommunen, die ihr Engagement für die Biodiversität verstärken möchten – individuell und kostenfrei.

HINTERGRUND „MARKTPLATZ DER BIOLOGISCHEN VIELFALT“

Die zentralen Grundlagen hierfür wurden im vorausgegangenen Modellprojekt „Marktplatz der biologischen Vielfalt“ gelegt. Zehn Kommunen aus allen Regierungsbezirken entwickelten mit einem standardisierten Prozess gemeindespezifische Biodiversitätsstrategien sowie, darin enthalten, Kataloge effektiver Maßnahmen für folgende Handlungsfelder:

- Agrarlandschaft
- Wald
- Gewässer
- Siedlung
- Naturerleben und Bewusstseinsbildung
- Wertschöpfung

Seither liegt ihr Fokus auf der praktischen Umsetzung. Dabei ist die Integration der Ziele und Maßnahmen in die kommunalen Aufgabengebiete und Abläufe von zentraler Bedeutung. Häufig gelingen deutliche Fort-



FLORIAN LANG

schritte allein durch die Anpassung bestehender Routinen. Einige Modellkommunen arbeiten darüber hinaus in mehrjährigen Umsetzungsprojekten an spezifischen Aufgabenstellungen. Neben dem direkten Wirkungskreis ist die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements in jeder Gemeinde eine wichtige Zielsetzung.

PROJEKTLISTUNGEN FÜR KOMMUNEN

„KomBi“ ermöglicht interessierten Kommunen mit vier Leistungsstufen einen individuellen Einstieg, angepasst an die jeweilige Ausgangssituation und Zielsetzung.

Zur grundsätzlichen Information bietet „KomBi“ für kommunale Vertreterin-

nen und Vertreter sowie lokale Akteurinnen und Akteure Vor-Ort-Beratungen in unterschiedlichen Formaten an (z. B. Teilnahme an einer Sitzung des Kommunalrates, öffentlicher Vortrag, Workshop). Daneben werden zentrale Informationsveranstaltungen zu den kommunalen Möglichkeiten im Biodiversitätsschutz angeboten.

Für Kommunen, die einen geeigneten Einstieg in ihr Biodiversitätsengagement oder nach weiterführenden Ansätzen suchen, kann eine Bestands- und Potenzialanalyse hilfreich sein. Sie berücksichtigt naturschutzfachliche Voraussetzungen und Vorerfahrungen, die personelle, technische und finanzielle Ausstattung der Kommune sowie Unterstützungspotenziale von Fachstellen und aus der Bürgerschaft. Die Ergebnisse werden gemeinsam bewertet und daraus ein kommunaler Entwicklungspfad abgeleitet.

Für kommunale Aufgaben, die in vielen Gemeinden, Märkten und Städten in vergleichbarer Weise auftreten, sowie häufig nachgefragte Themen hat das Projekt übertragbare Ansätze im Gepäck. Einige Beispiele sind die Vergabe kommunaler Pachtflächen unter Berücksichtigung des Biodiversitätsschutzes, die Pflege öffentlicher Grünflächen, die Reduktion der Lichtverschmutzung und die ökologische Bewirtschaftung des Kommunalwaldes. Durch die Anpassung von Verfahren und Arbeitsweisen sowie mit gezielter Unterstützung lassen sich zahlreiche positive Entwicklungen kurzfristig einleiten.



Die Leistungspyramide des Projekts „KomBi“

Ein weitreichender Ansatz ist die Erstellung einer gemeindespezifischen Biodiversitätsstrategie mit umfassenden Maßnahmenkatalogen. Dabei legt „KomBi“ besonders großen Wert auf den Praxisbezug, um die Umsetzungsstärke der kommunalen Ebene auszuschöpfen. Wird eine solche Strategie nach dem Vorbild des „Marktplatz der biologischen Vielfalt“ mit breiter Beteiligung von Fachstellen und der Bevölkerung erstellt sowie mit praktischen Maßnahmen begleitet, ist die Beantragung einer Förderung über die Bayerischen Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien aussichtsreich. Das Projekt unterstützt bei der Förderantragstellung und bereitet zusammen mit der Kommune die Erstellung vor. Auch die Begleitung des zirka einjährigen Strategieentwicklungsprozesses ist möglich.

Aufbauend auf einer Strategie oder anderer vorbereitender Planungen kann schließlich ein mehrjähriges kommunales Umsetzungsprojekt der richtige Weg sein, um den lokalen Biodiversitätsschutz entscheidend voran zu bringen. Ein gutes Beispiel hierfür ist der

Aufbau und die Verdichtung des lokalen Biotopverbunds im Gemeindegebiet. In diesem Zusammenhang kann „KomBi“ bei der Konzeptentwicklung, der Antragstellung und der Einleitung des Projekts unterstützen. Nach seinem Start kann das vor Ort tätige Projektmanagement noch beratend durch „KomBi“ begleitet werden.

TRÄGERGEMEINSCHAFT UND FÖRDERUNG

Das Projekt „KomBi“ wird von einer Trägergemeinschaft bestehend aus der Stadt Lohr a. Main, dem BUND Naturschutz in Bayern e.V. und dem Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. getragen. Alle drei Partner verfügen über langjährige Erfahrungen im kommunalen Biodiversitätsschutz und bringen gemeinsam eine breite Palette an naturschutzfachlicher und verwaltungstechnischer Expertise in das Projekt ein.

Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Stadt Lohr am Main zu, die sich als Modellkommune des „Marktplatz der



Offizieller Projektstart in Lohr a. Main (v.r. Dr. Mario Paul, 1. Bürgermeister Stadt Lohr a. Main; Hartwig Brönnner, stellv. Vorsitzender Landesbund für Vogel- u. Naturschutz; Prof. Dr. Kai Frobels, Artenschutzreferat BUND Naturschutz; Ulrike Lorenz, Vorständin Bayerischer Naturschutzfonds; Sabine Sitter, Landrätin Lkr. Main-Spessart)

biologischen Vielfalt“ nun für ein verstärktes kommunales Engagement in Bayern einsetzt. Mit zirka 4.100 ha Kommunalwald, der ökologisch sowie ökonomisch nachhaltig bewirtschaftet wird, steht sie insbesondere waldbesitzenden Kommunen für den fachlichen Austausch zur Verfügung. Die beiden Naturschutzverbände können engagierte Gemeinden, Märkte und Städte mit ihren Kreis- und Ortsgruppen praktisch unterstützen.

Gefördert wird „KomBi“ vom Bayerischen Naturschutzfonds, der bereits das Vorgängerprojekt ermöglichte. Mit Beteiligung der Trägergemeinschaft sind die Kosten zu 100 % abge-

deckt, weshalb alle Leistungen kostenfrei angeboten werden. Eine direkte finanzielle Unterstützung der Kommunen kann aus dem Projekt heraus allerdings nicht erfolgen. Stattdessen stehen für Konzepte und Maßnahmen im kommunalen Biodiversitätsschutz unterschiedliche Förderprogramme auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene zur Verfügung.

TEILNAHME UND KONTAKT

Für die Inanspruchnahme von Projektleistungen ist kein Antrag notwendig. Ebenso sind keine Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen. Interessierte

bayerische Kommunen können sich jederzeit unter den folgenden Kontaktdaten an das Projektmanagement von „KomBi“ wenden:

Stadt Lohr am Main
Projektmanagement „KomBi“
Florian Lang
Schlossplatz 3
97816 Lohr am Main

Mobil: 0151 7059 13 13
flang@lohr.de
kommunale-biodiversitaet.de



DER BAYERISCHE GEMEINDETAG VERABSCHIEDET DR. FRANZ DIRNBERGER IN DEN RUHESTAND

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Franz Dirnberger, tritt mit Ablauf des 29. Februar 2024 in den Ruhestand. Sein Dienstantritt im Bayerischen Gemeindetag hatte Dr. Franz Dirnberger am 1. Oktober 1999 als Referent für das öffentliche Baurecht. Er trat damals die Nachfolge von Dr. Jürgen Busse an, der das Amt des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds und Direktor des Bayerischen Gemeindetags übernommen hatte. Mit seiner ruhigen und besonnenen Art erarbeitete er sich sehr schnell ein hohes Ansehen und eine besondere Wertschätzung bei den Mitgliedern des Verbands. Sein unermüdlicher Einsatz für den Bayerischen Gemeindetag, aber auch seine unzähligen Veröffentlichungen haben tiefe Spuren hinterlassen. So dürfte es bis heute wohl kaum eine Kommunalverwaltung in Bayern ohne den bekannten Baurechtskommentar Jäde/Dirnberger geben. Auch in der Schulung bzw. der Fort- und Weiterbildung von Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern, Gremienmitgliedern oder Beschäftigten hat Dr. Dirnberger Wertvolles geleistet. Er war zusammen mit Dr. Jürgen Busse auch Gründungsgeschäftsführer der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags. Zum 1. Januar 2013 wurde er zum Stellvertretenden Geschäftsführer bestellt und damit sehr schnell auch zum fachlichen Berater in vielen juristischen Bereichen des Verbands. Nach zwei Jahren an der Seite von Dr. Busse als Stellvertreter, trat er am 1. November 2015 das Amt des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds und Direktor des Bayerischen Gemeindetags an.

Dr. Dirnberger übernahm den Verband in bewegten Zeiten. Die Flüchtlingskrise stand im Fokus. Die Kommunen arbeiteten auch bereits damals im Krisenmodus um die anstehenden Herausforderungen zu bewältigen. Diese besondere Situation verlangte Ruhe, Besonnenheit und Weitsicht um die Weichen für die Zukunft nachhaltig stellen zu können. Auch dafür stand und steht Dr. Franz Dirnberger mit seiner Person. Mit was er damals aber sicher nicht gerechnet hat, war, dass weitere Krisen folgten, die in seiner Amtszeit zu bewältigen waren. Mit seiner hohen Fachkompetenz, seiner besonnenen und zurückhaltenden Art, war er auch bei schwersten Krisen und hitzigen Debatten der ruhende Pol, der zur rechten Zeit die richtigen Worte fand. Seiner Souveränität und Umsicht ist es zu verdanken, dass viele drängende Probleme und Herausforderungen in seiner Amtszeit einer Lösung zugeführt werden konnten.

Sein Grundanliegen war es immer, die Städte, Märkte und Gemeinden bestmöglich zu unterstützen, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und eindringlich die kommunalen Interessen gegenüber dem Staat und weiteren Verhandlungspartnern mit starker Stimme zu vertreten. Dabei setzte er nicht auf die Lautstärke; überzeugt haben Inhalt und Qualität seiner Ausführungen. Er hat sich mit Engagement und Herzblut um die bayerischen Kommunen und ihre Belange verdient gemacht. Der Bayerische Gemeinde-



tag verabschiedet einen Vordenker und Kämpfer für die kommunale Selbstverwaltung in Bayern aber auch auf Bundesebene. Auch im Deutschen Städte- und Gemeindebund hat er dazu beigetragen, dass die Belange der bayerischen Kommunen auf der Tagesordnung blieben und bayerische Positionen auch auf der Bundesebene wahrgenommen wurden.

Neben seinen vielfältigen Interessen und sportlichen Aktivitäten ist Dr. Dirnberger auch bei astrologischen Themen bewandert. Bei so mancher launigen Rede hat er hierauf Bezug genommen. An dieser Stelle wollen wir dies auch einmal für ihn tun:

Da er im Sternzeichen Fische geboren ist, wird er als liebenswürdiger Charakter, der sich gerne um andere kümmert, bezeichnet. Er spürt intuitiv die Bedürfnisse anderer und es ist ihm ein Anliegen, diese auch zu erfüllen.

Der Bayerische Gemeindetag verabschiedet sich von Dr. Franz Dirnberger in Dankbarkeit für sein Engagement und seine Leistungen für den Verband. Wir wünschen ihm für die kommenden Jahre viel Zeit für seine Interessen und Hobbies und freuen uns, wenn er auch in Zukunft dem Bayerischen Gemeindetag verbunden bleibt.



ARTENVIELFALT IN DER GEMEINDE – 5 TIPPS FÜR ERFOLGREICHE INSEKTENFÖRDERUNG

Der Schutz unserer heimischen Insekten wird auch für Kommunen immer wichtiger. Viele eindrucksvolle Beispiele zeigen bereits, wie wir unsere Siedlungen mit wertvollen Insektenlebensräumen aufwerten können. Manche Maßnahmen sind jedoch eher gut gemeint als gut gemacht. Insektenhotels nutzen beispielsweise nur manchen Insekten und bestimmte Blütmischungen können der heimischen Biodiversität sogar schaden.

Wir zeigen in 5 Tipps, wie Sie Wildblume und Co. wirklich fördern können.

TIPP 1: INSEKTEN BRAUCHEN PFLANZEN

Pflanzen spielen als Hauptnahrungsquelle eine Schlüsselrolle für unsere Insekten. Vor allem arten- und blü-

tenreiche Wiesen und Säume sind für Insekten eine wertvolle Lebensgrundlage. Wichtig sind dabei die Art und Herkunft der Pflanzen. Manche Insekten sind wahre Nahrungsspezialisten und haben sich nicht nur an einzelne Pflanzenarten, sondern auch an regionaltypische Blühzeitpunkte und Inhaltsstoffe angepasst. Diese Eigenschaften der Pflanzen unterscheiden sich je nach ihrer Herkunft erheblich. Heimische Arten, die aus dem Umfeld der Gemeinde stammen, sind deshalb am besten zur Förderung unserer Insekten geeignet.

TIPP 2: ARTENREICHE WIESEN KOPIEREN

Um Grünflächen in artenreiche Wiesen zu verwandeln, gibt es mehrere Möglichkeiten. Bereits vorhandene Lebensräume sollten erhalten und mit der rich-

tigen Pflege aufgewertet werden. Eine artenreiche Wiese wird ein- bis maximal dreimal im Jahr gemäht. Das Mahdgut wird anschließend entfernt. Insektenfreundlich wird die Mahd mit Balkenmähwerk statt mit Mulcher und dem wechselnden Belassen von ungemähten „Insektenschutzstreifen“. Dort finden Insekten Blüten und Schutz, bis die restliche Wiese wieder aufwächst. Bei sehr artenarmen Flächen kann eine Neuanlage notwendig sein, um wieder wertgebende Pflanzen anzusiedeln. Kleinfächiges oberflächliches Grubbern kann Samenvorräte aus dem Boden aktivieren, die die Fläche von selbst begrünen. Meist müssen aber Pflanzen wieder eingebracht werden. Die beste Option: heimische Pflanzen aus nahegelegenen artenreichen Wiesen zu übertragen. Dabei werden Spender-Wiesen mit verschiedenen Verfahren geerntet und das samenhaltige Material auf die Fläche aufgebracht. Im besten Fall werden so wertvolle Lebensräume „kopiert“. Für eine Kommune können sich solche gemeindeeigenen Spenderflächen durchaus lohnen, da sie kostengünstig hochwertiges Material für Begrünungen, Ausgleichsvorhaben oder Aufwertungen liefern. Wenn (noch) keine geeigneten Spenderflächen zur Verfügung stehen, können Wiesen und Säume auch mit gebietseigenem Saatgut angelegt werden.

TIPP 3: STRUKTUREN ERGÄNZEN

Insekten benötigen neben Nahrung auch Plätze zum Schlafen, Ruhen, Verstecken, Balzen, Jagen, Sonnen, Nisten

und Überwintern. Dies bieten Strukturen wie „Überwinterungsstreifen“ mit trockenen Pflanzenstängeln, aber auch liegendes und stehendes Totholz, offene Bodenstellen und Hangkanten, Steinhäufen oder Trockenmauern, Kleinstgewässer, heimische Bäume und Heckensträucher. Solche Strukturen können an geeigneten Stellen im Gemeindegebiet eingerichtet und bereits bei Bauleitplanung oder Flurbereinigung miteingeplant werden, beispielsweise in Form von unversiegelten Flächen und Wegen, naturnahen Versickerungsmulden, artreichen Wegrändern, Gebäudebegrünung, Gehölzpflanzungen oder der durchdachten Verwendung von Holz- und Natursteinmaterialien. Damit Insekten alle für sie wichtigen Strukturen nutzen können, sollten diese möglichst nah (bestenfalls innerhalb weniger hundert Meter) zueinander liegen.

TIPP 4: LEBENSÄRÄUME MITEINANDER VERBINDEN

Damit Insekten langfristig in Ihrer Gemeinde Fuß fassen können, sind Verbindungen zwischen den einzelnen Lebensräumen für einen Austausch von Populationen wichtig. Vor allem lineare Strukturen bieten dafür gute Ausgangsbedingungen: Waldränder, Feldwege, Gräben oder Bachläufe, Straßenränder, aber auch gut verteilte „Zwickelflächen“ können als arten- und blütenreiche Trittsteine Verbindungen durch das Gemeindegebiet schaffen. Diese Funktion können solche Flächen aber nur erfüllen, wenn sie



Viele Flächen in der Gemeinde, wie beispielsweise Straßenränder, können zu wertvollen Lebensräumen für heimische Pflanzen und Insekten werden.

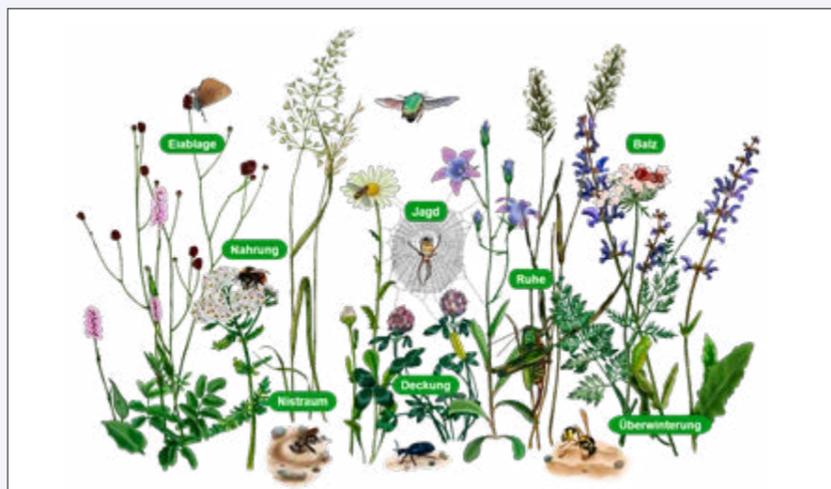
ausreichend breit sind und richtig gepflegt werden. Auch im Wald können mit blütenreichen Lichtungen und breiten Waldwegen Verbindungsachsen für Insekten geschaffen werden.

TIPP 5: GEMEINSAM GEHT MEHR

Für erfolgreiche insektenfördernde Maßnahmen ist es wichtig, auch die Bürgerinnen und Bürger einzubinden. Öffentlichkeitsarbeit schafft Akzeptanz und Verständnis. Mit gut sichtbaren Schildern, Aushängen oder Artikeln im Gemeindeblatt kann der Hintergrund von ungemähten Wiesen erklärt werden. Das Ausmähen von sogenannten Akzeptanzstreifen entlang der Außenkanten von Grünflächen zeigt, dass die Flächen auch weiterhin gepflegt werden. Mitmachaktionen wie Führungen, Wildblumenpflücken, Pflanzaktionen oder die Gewinnung von regionalem Saatgut aus der gemeindeeigenen

Spenderfläche für den Garten, können Bürgerinnen und Bürger für die heimische Natur begeistern und ein Gefühl für regionale Besonderheiten und die eigene Verantwortung wecken. Viele Kommunen gehen bereits mit gutem Beispiel voran und zeigen, was möglich ist, wenn sich alle gemeinsam für den Schutz unserer Insekten engagieren.

Weitere Informationen und mehr Tipps für wirksame Insektenförderung finden Sie im Blühflächen-Kompass (www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_nat_00420.htm) unter www.bestellen.bayern.de und auf der Internetseite des Projekts „Insekten und Blühflächen“ des Bayerischen Artenschutzentrums im Landesamt für Umwelt unterartenschutzzentrum.bayern.de > Praxisnahe Modellprojekte > Insekten und Blühflächen! (www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/praxisnahe_modellprojekte/insekten_bluhflaechen/index.htm)



Artenreiche Wiesen mit verschiedenen Pflanzen bieten Insekten fast alles, was sie zum Überleben brauchen.



AUS DEM VERBAND

/// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgenden Jubilar:

Ersten Bürgermeister Josef Kern, Gemeinde Innerzell, Vorsitzender des Kreisverbandes Freyung-Grafenau, zum 70. Geburtstag



KOMMUNALWIRTSCHAFT

/// NEUE BEG –FÖRDERUNG FÜR HEIZUNGSTAUSCH GESTARTET

Ab dem 27. Februar 2024 kann ein Antrag auf Förderung für den Heizungstausch nach der reformierten Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen“ gestellt werden. Bereits ab sofort kann der Heizungstausch beauftragt und der Förderantrag zu den neuen

Förderkonditionen nachgereicht werden. Damit ist eine Förderung mit bis zu 70 Prozent Investitionskostenzuschuss möglich.

Die reformierte Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen“ (BEG) wurde am 29. Dezember 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit ist die neue Förderung für den Heizungstausch seit dem 1. Januar 2024 und damit zeitgleich mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz in Kraft getreten. Die technische Antragstellung für die neue Heizungsförderung erfolgt neu bei der KfW und wird voraussichtlich zum 27. Februar 2024 starten. Der Heizungstausch kann jedoch bereits ab sofort beauftragt und der Förderantrag dann später nachgereicht werden.

Die neue BEG unterstützt den Austausch alter, fossiler Heizungen durch Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien mit bis zu 70 Prozent Investitionskostenzuschuss. Im Einzelnen:

- Eine Grundförderung von 30 Prozent für alle Wohn- und Nichtwohngebäude, die wie bisher allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen sowie ausführenden Unternehmen offensteht. Für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen, ist ein Effizienzbonus von zusätzlich 5 Prozent erhältlich. Für emissionsarme Bio-

masseheizungen wird ein pauschaler Zuschlag von 2.500 Euro gewährt.

- Ein Klimageschwindigkeitsbonus von 20 Prozent wird selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern gewährt für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen. Bis 31. Dezember 2028 beträgt dieser Bonus 20 Prozent, danach sinkt er alle zwei Jahre um 3 Prozent ab, zunächst am 1. Januar 2029 auf 17 Prozent. Der Klimageschwindigkeitsbonus wird für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen sowie von mehr als zwanzig Jahre alten Biomasse- und Gasheizungen gewährt.
- Hinzu kommt erstmals ein Einkommensbonus von 30 Prozent für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Jahreseinkommen.

Die Förderung für den Heizungstausch und Gebäude-Effizienzmaßnahmen wird aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert. Ein erheblicher Teil der im kommenden Jahr im KTF zur Verfügung stehenden Mittel sind dafür veranschlagt. Das Geld konnte auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtrags Haushaltsgesetz 2021 gesichert werden, obwohl für den KTF große Einsparungen notwendig wurden.

Zudem können weiterhin Zuschüsse für einzelne Effizienzmaßnahmen beantragt werden, z. B. für die Dämmung der Gebäudehülle, für Anlagentechnik und für die Heizungsoptimierung. Der Fördersatz beträgt hier auch künftig bis zu 20 Prozent: Der Grundfördersatz beträgt weiterhin 15 Prozent, plus ggf. 5 Prozent Bonus bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP).

Neu ist ein ergänzendes Kreditangebot von bis zu 120.000 Euro Kreditsumme pro Wohneinheit – zinsverbilligt für Antragstellende mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro für die selbstgenutzte Wohneinheit – für den Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen. Die technische Antragstellung beim BAFA für sonstige Effizienzmaßnahmen sowie Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen startet zum 1. Januar 2024.

ANMERKUNG DES DSTGB

Die anstehende Wärmewende betrifft auch die 180.000 kommunalen Nichtwohngebäude (Rathäuser, Schulen, Krankenhäuser, Sporthallen, etc.). Diese werden zurzeit schätzungsweise zu drei Viertel mit Öl oder Gas beheizt. Damit müssen bis zum Jahr 2045 rund 135.000 kommunale Nichtwohngebäude mit einer dem GEG entsprechenden Heizungsanlage ausgestattet werden. Der Austausch wird bei den Kommunen gegenüber einer fossilen Heizung Mehrkosten in Höhe von

rund acht Milliarden Euro erzeugen.

Aus diesem Grund muss ein besonderes Augenmerk auf die entstehenden Kosten sowie auf die geplanten Förderansätze gerichtet werden. Dies betrifft nicht nur den Austausch alter Heizungsanlagen, sondern etwa auch erforderliche hydraulische Abgleiche von Heizsystemen oder regelmäßige Prüfintervalle von neuen Wärmepumpen, gerade im Bereich der Nicht-Wohngebäude. Insofern ist es zwar zu begrüßen, dass die Grundförderung des BEG auch weiterhin den Kommunen offensteht, dies greift jedoch insgesamt zu kurz. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass auch die Kommunen sowie die kommunale Wohnungswirtschaft mit Blick auf ihren Gebäudebestand umfassend und langfristig finanziell unterstützt werden. Leider berücksichtigt die reformierte Förderrichtlinie immer noch nicht, dass es unter dem Aspekt des Klimaschutzes am sinnvollsten wäre, zunächst besonders große Gebäude mit besonders großem CO₂-Ausstoß zu sanieren. Da dies häufig gerade die kommunalen Gebäude sind, ist es erforderlich, den Städten und Gemeinden diese für den Klimaschutz notwendigen Investitionen zu ermöglichen.

Weitere Informationen
energiewechsel.de

Quelle: DSTGB Aktuell 012024

/// GEÄNDERTE VORAUSSETZUNGEN FÜR NETZANSCHLUSSRESERVIERUNGEN FÜR EE-ANLAGEN BEIM BAYERNWERK

In einem Kundenanschreiben der Bayernwerk Netz GmbH heißt es hierzu:

„In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie werden wir verfügbare Netzkapazitäten ausschließlich für Anmeldungen von Erzeugungsanlagen reservieren, welche bereits erste Nachweise der Planungsreife erfüllen und somit eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit aufweisen. Worin bestehen diese?“

Zur Beurteilung der Planungsreife können folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Nachweis des Grundstückseigentümers zur Bevollmächtigung und
- Eingangsbestätigung des vollständigen Baugenehmigungsantrages oder
- Positiver Vorbescheid oder
- Vorhabenbezogener B-Plan (Aufstellungsbeschluss)“

Dazu wurde von der Bayernwerk Netz GmbH auch eine Pressemitteilung veröffentlicht:
www.mynewsdesk.com/de/bayernwerk/pressreleases/bayernwerk-netz-

beschleunigt-den-anschluss-grossereinspeiseanlagen-3266000.

Im Sinne einer raschen Umsetzung der Energiewende wird den Gemeinden empfohlen, die für die Netzanschluss-reservierung erforderlichen Unterlagen an die Anlagenbetreiber/-planer auf Anfrage zu senden. Die Pflicht zum Netzanschluss durch den Verteilnetzbetreiber ist gesetzlich geregelt (§ 8 EEG), die Gemeinden müssen also nicht befürchten, dass EE-Anlagen ohne Netzanschluss errichtet werden.

//// TRINKBRUNNEN-KAMPAGNE ZUR EM 2024 GESTARTET

Anlässlich der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 in Deutschland organisiert das Bundesumweltministerium (BMUV) eine Trinkbrunnen-Kampagne. Ab dem 22. Januar 2024 können sich Städte und Gemeinden um einen Trinkbrunnen und eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 15.000 Euro bewerben. Der DStGB unterstützt die Kampagne als Partner.

Als nachhaltiges Erbe der Europameisterschaft 2024 in Deutschland soll für jedes der 51 Turnierspiele ein Trinkbrunnen gebaut werden. Hierzu startet das Bundesumweltministerium u. a. mit dem DStGB als Partner eine Trinkbrunnen-Kampagne. Jede Kommune, die sich anhand festgelegter Kriterien erfolgreich beworben hat, erhält 15.000 Euro für Kauf, Bau, Wartung und min-

destens fünfjährigen Betrieb des Trinkbrunnens an einem öffentlich zugänglichen und viel frequentierten Ort.

Eine Bewerbung ist ab dem 22. Januar 2024 bis zum 4. März 2024 über ein Online-Formular auf euro-trinkbrunnen.de möglich.

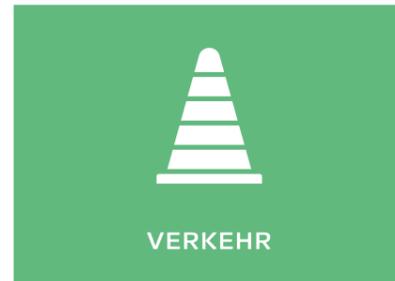
ANMERKUNG DES DSTGB

Der Zugang zu Trinkwasser, insbesondere im Zusammenhang mit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, ist von großer Bedeutung. Der DStGB unterstützt daher das Ziel, mehr Trinkwasser im öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen. Auf freiwilliger Basis haben schon eine Vielzahl an Städten und Gemeinden in den vergangenen Jahren Trinkwasserbrunnen errichtet.

Die Trinkbrunnen-Kampagne anlässlich der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 in Deutschland bietet einen besonderen Rahmen, um für den Wert des Trinkwassers und von Trinkbrunnen als Klimaanpassungsmaßnahme zu sensibilisieren. Aus diesem Grund unterstützt der DStGB die Kampagne als Partner.

Weitere Informationen
euro-trinkbrunnen.de

Quelle: DStGB Aktuell 032024



//// KOMMUNALBEFRAGUNG ZU WASSERSTOFF-TRANSPORTINFRASTRUKTUREN IN KOMMUNEN

Wasserstoff ist ein zentraler Bestandteil einer klimaneutralen Energieversorgung. Dazu bedarf es einer geeigneten Transport-Infrastruktur, die Import, örtliche Verteilung und Speicherung gewährleisten muss. TransHyDE, ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Forschungsprojekt, entwickelt Technologien für den Transport und die Speicherung von Wasserstoff weiter und testet sie. Im Rahmen dieses Projekts sollen Herausforderungen, Chancen und Bedarfe erfragt werden, mit denen Kommunen sich bei der Förderung und Umsetzung von Wasserstoff-Transportinfrastrukturen konfrontiert sehen.

Das Projekt TransHyDE erstellt Medienanalysen zum gesellschaftlichen Diskurs bezüglich des Wasserstoffes sowie Untersuchungen zur industriellen Transformation. Ein weiterer wichtiger Bereich der Projektarbeit ist die Rolle und Perspektive der Kommunen bei dem Aufbau einer Wasserstoff-Transportinfrastrukturen in Deutsch-

land zu beleuchten. Diese Zielsetzung unterstützt der DStGB, um die großen Unsicherheiten um den geplanten Wasserstoffhochlauf und die Zukunft der Gasnetze zu adressieren.

Das Ausfüllen des Online-Fragebogens dauert ca. 8 – 10 Minuten, dabei werden die Daten anonymisiert und sicher abgespeichert, sodass keine Rückschlüsse auf die teilnehmenden Personen möglich sind. Alle erhobenen Daten und Ergebnisse werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt.

Weitere Informationen

Online-Fragebogen: soscisurvey.de
Projekthomepage:
www.wasserstoff-leitprojekte.de/leitprojekte/transhyde

Quelle: DStGB Aktuell 042024



//// LÄNDLICHE RÄUME: BUNDESWETTBEWERB „ZUHAUSE UNTERWEGS“

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

führt im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) im Rahmen des Programms Region gestalten den Wettbewerb „Zu Hause unterwegs. Mobil in ländlichen Räumen“ durch. Bewerbungsschluss für Kommunen ist der 1. März 2024. Ziel ist die Bekanntmachung erfolgreicher Mobilitätsprojekte.

Mit dem Wettbewerb sollen bereits erfolgreich umgesetzte Projekte zur Förderung der Wohnortmobilität in ländlichen Räumen identifiziert werden, um die Projekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Die Projekte sollen die Mobilität der Menschen in Wohnquartieren in ländlichen Räumen verbessern und dabei attraktive Alternativen zum eigenen Pkw schaffen. Die Situation für den Fuß- und Radverkehr und Alternativen zur eigenen Pkw-Nutzung haben sich durch die realisierten Vorhaben positiv entwickelt. Die einzureichenden Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibungen müssen aufzeigen, dass sie für die Bewohnerinnen und Bewohner im Wohnquartier zu einer deutlichen Verbesserung der Mobilität geführt haben.

Bewerben können sich Gemeinden und Kreise in ländlichen Räumen in Deutschland.

Detaillierte Informationen zum Wettbewerbsaufruf können den beigefügten Dokumenten ent-

nommen werden, die alle relevanten Hinweise und Vorlagen zur Teilnahme enthalten.

Die Bewerbungsunterlagen mit Projektskizzen können 01.03.2024 gesendet werden an: wettbewerb-mobilitaet@bbr.bund.de

Weitere Informationen

Den Wettbewerbsaufruf, die Gebietskulissee teilnahmeberechtigter Kommunen sowie alle weiteren Unterlagen sind verfügbar unter: bbsr.bund.de

Quelle: DStGB Aktuell 0324



//// WAHLBRIEFBEFÖRDERUNG BEI DER EUROPAWAHL 2024

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den DStGB über den vom Bund mit der Deutschen Post AG abgeschlossenen Vertrag über die Wahlbriefbeförderung bei der Europawahl 2024 informiert. Demnach wird das Unternehmen die amtlichen Wahlbriefe entgegennehmen und (für den Wähler kostenfrei) befördern und zustellen.

Ergänzend hat das BMI mitgeteilt:

„1. EINBEZIEHUNG WEITERER WAHLBRIEFE IN DIE SONDERZUSTELLUNG AM WAHLTAG

Die Deutsche Post AG habe bestätigt, dass auch die Wahlbriefe von zeitgleich mit der Europawahl abgehaltenen Wahlen oder Volksabstimmungen in den Ländern und Gemeinden in die Sonderzustellung der am Freitag nach der Regelkastenleerung und Samstag vor der Wahl bis zur Regelkastenleerung eingegangenen Wahlbriefe am Wahlsonntag einbezogen werden.

Voraussetzung sei, dass die Wahlbriefe farblich gekennzeichnet werden, der Deutsche Post AG die Farbe vorab mitgeteilt wird und dass die Wahlbriefe anderer Wahlen an jeweils die gleichen Anschriften wie die Wahlbriefe der Europawahl zugestellt werden können, damit die Sonntagszustellung aller Wahlbriefe ohne zusätzliche Anfahrten für die Deutsche Post AG möglich ist. Zeitgleich mit der Europawahl stattfindende Wahlen können in einer Excel-Tabelle erfasst und so der Deutsche Post AG zur Information bereitgestellt werden. Es sei zu beachten, dass der Abschluss eines Auftrages zur Abrechnung von Wahlbriefen für jede zeitgleich zur Europawahl stattfindende Wahl oder Abstimmung mit eigenem, andersfarbigem Wahlbrief über [deutschepost.de](https://www.deutschepost.de) erforderlich bleibt.

2. MITBEFÖRDERUNG WEITERER STIMMZETTEL IM WAHLBRIEF DER EUROPAWAHL

In Ländern bzw. Gemeinden, in denen statt getrennter Wahlbriefe eine Mitbenutzung der (hellroten) Wahlbriefe der Europawahl für zeitgleiche Wahlen und Abstimmungen in den Ländern und Gemeinden vorgesehen ist, gelte entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund und einzelnen Ländern für die Europawahl 2024 Folgendes:

Statt eines eigenen Wahlbriefumschlages der Gemeinde kann der Wahlbriefumschlag der Europawahl mitbenutzt werden, wenn das Land sich auch für seine Gemeinden vorab mit folgender Kostentragung bereit erklärt: Das Land trägt grundsätzlich die Hälfte der Kosten für die Wahlbriefbeförderung, wenn der hälftige Betrag niedriger ist als die Kosten für die Beförderung eines Wahlbriefs zur Europawahl ohne weitere Wahl- oder Abstimmungsunterlagen. Ist dies nicht der Fall, trägt das Land die Differenz zwischen den Kosten der Wahlbriefbeförderung ohne weitere Wahl- oder Abstimmungsunterlagen und den tatsächlich bei der Beförderung der Wahlbriefe angefallenen Kosten.

Zur Abrechnung des jeweiligen Landesanteils bei Wahlbriefen mit weiteren Wahl- oder Abstimmungsunterlagen wird – in analoger Anwendung des § 25 Abs. 1

EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 2 BWG – die Summe der Pauschalen nach § 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 3 BWG um den entsprechenden Betrag gekürzt. Die Deutsche Post AG wird dem Bund in der Schlussrechnung die genaue Zahl der in jedem Land beförderten Wahlbriefe und die dabei entstandenen Kosten aufstellen. Damit lässt sich die Zahl und die Kosten der beförderten Wahlbriefe genau und transparent bestimmen. Der die jeweilige Gemeinde betreffende Teil der Schlussrechnung der Deutschen Post AG kann dieser zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

Liegt das grundsätzliche Einverständnis des Landes mit dieser Kostenregelung vor, braucht keine weitere Zustimmung zur Mitbeförderung von Stimmzetteln einzelner kommunaler Direktwahlen oder Abstimmungen mehr eingeholt zu werden.

3. FEHLERHAFT ZUGESTELLTE WAHLBRIEFE („IRRLÄUFER“)

Wenn bei der Gemeindebehörde Wahlbriefe für einen anderen Empfänger eingehen, dürften diese nicht mit anderen Sendungen der Deutschen Post AG vermischt werden, insbesondere nicht mit ausgehenden Sendungen. Da die Wahlbriefe (für den Empfänger unsichtbar) von der Deutschen

Post AG codiert worden sind, muss die falsche Codierung von der Deutschen Post AG manuell aufgehoben werden, da sonst ein Wahlbrief erneut falsch zugestellt wird. Irrläufer-Wahlbriefe sind der Deutschen Post AG daher separat ausgesondert für eine Weiterbeförderung zu übergeben (am besten in einer Plastiktüte, mit einem Gummiband, Büroklammer o. ä.).“

Quelle: DStGB Aktuell 0224



KAUF & VERKAUF

//// KOMMUNALFAHRZEUGE ZU KAUFEN GESUCHT

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z. B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

KONTAKT

Tel. 08638 85636, Fax 08638 886639
h_auer@web.de



VERANSTALTUNGEN

//// PRAXISTAG VERGABE: ÖFFENTLICHE AUFTRAGS-VERGABE FÜR KLEINERE GEMEINDEN IN BAYERN

7. MÄRZ 2024 IN NÜRNBERG

Die rechtssichere Durchführung öffentlicher Aufträge ist für kleinere Kommunen häufig mit Unsicherheiten verbunden. Wie wird der Auftragswert berechnet? Wo liegen die Schwellenwerte? Wie sind Planer- und Architektenleistungen vergaberechtlich zu berücksichtigen? Ist die Un-

terschwellenvergabeordnung UVgO anzuwenden? Das Kompaktseminar richtet sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der kommunalen Verwaltung, die mit der öffentlichen Auftragsvergabe betraut sind und noch wenig Erfahrung in der konkreten Anwendung besitzen.

Preis

220 € inkl. Unterlagen zum Download zzgl. Verpflegungspauschale pro Person/Tag 55 € zzgl. MwSt.

Referenten

Ute Merkel, Regierungsdirektorin, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Kontakt/Anmeldung

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
tagungen@verwaltungs-management.de
[verwaltungs-management.de](https://www.verwaltungs-management.de)

//// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

//// FACHTAGUNG FÜR KOMMUNALES HAUSHALTS- UND FINANZWESEN

19. – 20. MÄRZ 2024
IN AMBERG ODER
DIGITALE TEILNAHME

Krisen belasten die öffentlichen Haushalte langfristig. Auch die kommunalen Haushalte stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Nach Jahren einer guten finanziellen Ausstattung der Haushalte könnten nun schwierigere Zeiten auf uns zukommen. Nicht nur lange verschobene Investitionen in die Wasser- und Abwasserinfrastruktur sind dringend notwendig, auch der gesetzliche Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der muss jetzt geplant werden und hat langfristige Auswirkungen auf die Haushalte.

Bei der Energiewende wird es noch stärker darauf ankommen, die Bürger mitzunehmen, Akzeptanz zu schaffen und die Kosten der Energiewende gemeinsam zu tragen.

Natürlich können Sie die Tagung auch digital besuchen.

Preis
Fachtagung 380 € inkl. Unterlagen zum Download zzgl. Verpflegungspauschale pro Person/Tag 55 € zzgl. MwSt.

Referenten
Martin Resch, Michael Cerny,

Uwe Zimmermann, Jürgen Traub, Nora van de Sand, Peter Mießl, Franz Lamm, Sebastian Roith, Daniel Bahn, Dr. Juliane Thimet, Armin Thoma

Kontakt/Anmeldung
Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
tagungen@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de

//// FACHTAGUNG FÜR GESCHÄFTS- UND AMTSLEITER/-INNEN BAYERISCHER KOMMUNEN

17. – 18. APRIL 2024
IN GUNZENHAUSEN
ODER DIGITALE TEILNAHME

Die Fachtagung für Geschäfts- und Amtsleiter/-innen ist ein fester Bestandteil unseres Tagungsprogrammes. Auch im Jahr 2024 erhalten Sie fachliche Impulse und anschauliche Praxistipps für Ihren Arbeitsalltag als Geschäfts- oder Amtsleitung. Unsere erfahrenen Referentinnen und Referenten geben Ihnen unter anderem einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung im Arbeits- und Tarifrecht. Sie vermitteln Ihnen ganz konkretes Wissen zum Thema Haftungsrecht für die Amtsleitung. Außerdem erhalten Sie Einblick in die Entwicklung der finanziellen Situation von Kommunen und diskutieren mit den Experten Handlungsmöglichkeiten zum Umgang mit einer angespannten Finanz-

lage. Für effiziente Arbeitsabläufe erhalten Sie konkrete Tipps, die es beim Anfertigen von Verwaltungsvorlagen zu beachten gilt und auch Informationen darüber, wie Sie Ihre IT-Sicherheit auf den neuesten Stand bringen. Zudem gibt es Impulse zur Gestaltung der Personalgewinnung und Personalbindung, damit Sie finanzielle Spielräume für Ihre Angestellten sinnvoll, attraktiv und tarifgemäß gestalten können. Natürlich können Sie die Tagung auch digital besuchen.

Preis
Fachtagung 380 € inkl. Unterlagen zum Download zzgl. Verpflegungspauschale pro Person/Tag

Referenten
Maximilian Sertl, Prof. Dr.-Ing. Markus Brautsch, Bernd Wittmann, Dr. Andreas Lenz, Georg Tulbure, Andreas Sachs, Ralf Hermle

Kontakt/Anmeldung
Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
tagungen@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de

//// KOMMUNALE MITMACH- VERANSTALTUNGSREIHE: BAYKOMMUN-ROADSHOW 2024

GEMEINSAM DIE ZUKUNFT DER VERWALTUNGSDIGITALISIERUNG GESTALTEN

Die BayKommun AöR veranstaltet für kommunale Mitarbeiter eine Veranstaltungsreihe an, die von Februar bis April 2024 durch die bayerischen Regierungenbezirke führt. Unter dem Motto „Gemeinsam die Zukunft der Verwaltungsdigitalisierung gestalten“ macht die BayKommun Roadshow 2024 an folgenden Orten in Bayern Halt.

– OBERBAYERN: 22.02.2024
IN PULLACH IM ISARTAL

– SCHWABEN: 28.02.2024
IN MEMMINGEN

– MITTELFRANKEN: 07.03.2024
IN HERZOGENAUACH

– NIEDERBAYERN: 13.03.2024
IN DEGGENDORF

– OBERFRANKEN: 21.03.2024
IN BISCHOFSGRÜN

– OBERPFALZ: 10.04.2024
IN WEIDEN I. D. O.

– UNTERFRANKEN: 17.04.2024
IN LOHR AM MAIN

Im Rahmen der Anmeldung können Themenwünsche gewählt und so bei der Programmgestaltung mitbestimmt werden. In Zusammenarbeit mit den Kommunen wird ein Format geboten, das informativ und auf die spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmenden zugeschnitten ist. Neben der BayKommun werden auch Vertreter des Bayerischen

Staatsministerium für Digitales, der Bayerischen Agentur für Digitales BYTE und weitere Experten anwesend sein. Die Anmeldung und weitere Informationen finden Sie ab sofort unter baykommun.bayern/events-media/events.html.

Rückfragen können an baykommunikation@baykommun.bayern gerichtet werden.

Die BayKommun ist eine Anstalt öffentlichen Rechts in der gemeinsamen Trägerschaft des Freistaats Bayern und der bayerischen Kommunen. So wird die BayKommun die bayerischen Kommunen bei der Nachnutzung von Online-Diensten, die nach dem sogenannten „Einer für alle“-Prinzip entwickelt wurden, gezielt unterstützen und dadurch den flächendeckenden Roll-Out von digitalen Verwaltungsdienstleistungen beschleunigen.

//// WEITERGABE KOMMUNALER VERKEHRSDATEN AN NAVIGATIONSDIENSTE ÜBER DIE ZENTRALSTELLE VERKEHRSMANAGEMENT IN DER LANDESBAUDIREKTION – CHANCEN FÜR KOMMUNEN?!

AM 6. MÄRZ 2024
ONLINE-VERANSTALTUNG

Die Landesbaudirektion sammelt bereits Verkehrsdaten der Landratsämter, der Bauämter und einiger Kommunen.

Für die Kommunen ist diese Datenweitergabe freiwillig. Hierbei handelt es sich insbesondere um Daten zu Baustellen, Umleitungen aber auch Möglichkeiten, z. B. Daten zu Parkplätzen und Veranstaltungen weiterzugeben. Die Daten werden dann an die sog. Mobiltheke des Bundes weitergeleitet und können dort von Betreibern von Navigationssystemen und Apps abgerufen werden.

Ziel der kostenfreien Online-Veranstaltung ist es, interessierte Kommunen über die Möglichkeiten der Weitergabe und Nutzung von Verkehrsdaten zu informieren. **Insbesondere für Kommunen in touristisch geprägten Regionen bzw. mit einer hohen Verkehrsbelastung** bietet die Zusammenarbeit mit der Landesbaudirektion eine Chance, die Verkehrsströme besser selbst lenken zu können, indem z. B. auch bereits Informationen zu Umleitungsrouten bei Baustellen weitergegeben werden. Im Umland von München wurde die Datenweitergabe im Rahmen des Forschungsprojekts SATURN durch den „Zweckverband Kommunale Dienste Oberland“ für interessierte Mitgliedskommunen übernommen.

Anmeldung
www.register.gotowebinar.com/register/5047484486211615061

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 24. NOVEMBER 2023 – 19. JANUAR 2024



EUROPABÜRO DER
BAYERISCHEN KOMMUNEN
Nicolas Lux, Marilena Leupold
Rue Guimard 1
1040 Bruxelles

Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451

info@ebbk.de
www.ebbk.de



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel.

Foto: ©f9photos – elements.envato.com

BRÜSSEL AKTUELL 19/2023

24. NOVEMBER
– 15. DEZEMBER 2023

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Kurzzeitvermietungen: Politische Einigung zwischen Rat und Parlament
- Beihilferecht: Neue Verordnungen zu De-Minimis & DAWI-De-Minimis ab 2024
- Beihilferecht: Änderung des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung
- Vergabe: Weniger Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen laut Rechnungshof
- Gigabit-Infrastrukturverordnung: Rat legt Standpunkt fest
- Grüner Deal I: Rat legt Standpunkt zur Netto-Null-Industrie-Verordnung fest

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Weltklimakonferenz: Verpflichtung zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz
- Energiekrise: Notfallmaßnahmen sollen verlängert werden
- Erneuerbare Energien: Aktionsplan für die europäische Windkraftindustrie
- Grüner Deal II: Kommission schlägt 166 grenzüberschreitende Energievorhaben vor
- Grüner Deal III: Vorläufige Einigung zu Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie
- Grüner Deal IV: Parlament positioniert sich zur Reduzierung von Verpackungsmüll
- Gewässerschutz: Konsultation zur Nitratrichtlinie

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ländliche Entwicklung: Rat verabschiedet Schlussfolgerungen
- Kohäsionspolitik nach 2027: Rat billigt Schlussfolgerungen
- Buchankündigung: Mit Teilhabe zur urbanen Transformation

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Fachkräftemangel: Verordnungsvorschlag zur Einrichtung eines Talentpools
- Geschlechtergerechtigkeit: EU verlängert die Laufzeit des Aktionsplanes

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- EU-Ratspräsidentschaft: Prioritäten des belgischen Vorsitzes im 1. Halbjahr 2024
- Zur Zukunft Europas: Parlament spricht sich für Änderung der Verträge aus
- EuGH: Vorläufige Einigung auf Reformen
- EU-Haushalt: Einigung für 2024 erzielt
- Interoperabilität: Einigung zwischen Rat und Parlament erzielt
- Katastrophenschutz: Rat nimmt Beschluss über Finanzierung von Löschflugzeugen an

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Erasmus+: Kommission veröffentlicht Projektausschreibungen für 2024

IN EIGENER SACHE

- Stellenausschreibung: Wir suchen Sie Office Manager/-in (m/w/d)
- Veranstaltung: Die Rolle der Kommunen im Beihilferecht
- Veranstaltung: Die Rolle der Kohäsionspolitik im grünen und digitalen Wandel
- EU-Förderprogramme: Virtuelle Informationsveranstaltung zu LIFE
- Bürogemeinschaft: Wir sagen Danke schön nach Sachsen
- Weihnachtspause: Jahresrückblick und Ausblick auf 2024

/// BRÜSSEL AKTUELL 1/2024

15. DEZEMBER 2023
– 19. JANUAR 2024

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digitalisierung: Datengesetz in Kraft getreten
- Stabilitäts- und Wachstumspakt: Rat einigt sich auf Positionierung zur Reform
- Nachhaltigkeitsberichterstattung: Parlament und Rat verschieben Frist

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Waldstrategie I: EU-Kommission schlägt Gesetz zur Waldüberwachung vor
- Waldstrategie II: Neuer Waldbrandbericht 2022 veröffentlicht
- Wolf: Kommission will Schutzstatus auf „geschützt“ ändern

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration I: Vorläufige Einigung zum Asyl- und Migrationspaket der EU
- Migration II: Parlament fordert Frontex zur Einhaltung von Grundrechten auf
- Migration III: Kommission schlägt Gesetze gegen Schleuserkriminalität vor
- Gesundheit: Berichte zum Gesundheitszustand und zur Gesundheitsvorsorge 2023
- Psychische Gesundheit: Schlussfolgerungen des Rates

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Grenzüberschreitende Beziehungen: Kommission schlägt Verhandlungsmandat vor

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Grüne Hauptstadt Europas 2026: Bewerbung bis Ende April möglich

IN EIGENER SACHE

- Das Brüssel Aktuell-Jahresverzeichnis 2023



AKTUELLES AUS BRÜSSEL

DIE EU-SEITEN

/// WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

BEIHILFERECHT: NEUE VERORDNUNGEN ZU DE-MINIMIS & DAWI-DE-MINIMIS AB 2024

Die EU-Kommission hat am 13. Dezember 2023 die überarbeiteten Verordnungen zu De-Minimis-Beihilfen (De-Minimis) sowie zu DAWI-De-Minimis-Beihilfen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse; DAWI-De-Minimis) veröffentlicht. Diese treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Ziel der Kommission ist es nach eigener Darstellung, praxistaugliche Regelungen für die Investitionen im Rahmen des europäischen Grünen Deals, aber auch für den digitalen Wandel zu finden. Die Schwellenwerte sollen bei beiden Verordnungen (inflationsbedingt) jedoch nur leicht angepasst werden. Beide Verordnungen gelten bis 31. Dezember 2030.

DE-MINIMIS-VERORDNUNG

Gemäß der neuen allgemeinen De-Minimis-Verordnung sind geringfügige Beihilfen weiterhin freigestellt, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt hätten. Der Schwellenwert (Höchstbetrag) hierfür wird inflationsbedingt von 200.000 € (innerhalb von drei Jahren) auf 300.000 € im gleichen Zeitraum angehoben (Art. 3 Abs. 2). Die Bürogemeinschaft forderte in ihrem Positionspapier von Januar 2023 hinge-

gen eine Erhöhung auf 600.000 €. Des Weiteren sollen De-Minimis-Beihilfen innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach Gewährung von den Beihilfegebern in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst werden (Art. 6 Abs. 1 & 2). Das Register ist innerhalb von zwei Jahren (ab 1. Januar 2026) nach Inkrafttreten der Verordnung verpflichtend einzurichten. Solange die Einrichtung noch nicht erfolgt bzw. der Dreijahreszeitraum nicht abgedeckt ist, gelten diverse Übergangsbestimmungen, u. a. sollen die Eigenerklärungen der Unternehmen weiterhin eingefordert werden können (Art. 7 Abs. 4).

DAWI-DE-MINIMIS-VERORDNUNG

Hinsichtlich der überarbeiteten Regeln für die Freistellung geringer Beihilfebeträge für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), wie z. B. Leistungen im öffentlichen Verkehr und in der Gesundheitsversorgung, sieht die Kommission eine Erhöhung des Schwellenwertes (Höchstbetrag) von bislang 500.000 € auf 750.000 € innerhalb von drei Jahren vor und nimmt damit wiederum lediglich eine Inflationsanpassung vor (Art. 3 Abs. 2). Zudem enthält die Verordnung ebenfalls die Einführung eines verpflichtenden Registers für DAWI-De-minimis-Beihilfen sowie Übergangsbestimmungen analog zur De-Minimis-Verordnung ab 2026 (Art. 6 Abs. 1 & Art. 7 Abs. 4). Die Bürogemeinschaft hatte sich in ihrem Positionspapier für eine Erhöhung des

Schwellenwertes auf mind. 1,5 Mio. € und gegen zusätzliche Transparenzanforderungen ausgesprochen (Brüssel Aktuell 1/2023).

KOMMUNALE BEWERTUNG

In ihrer gemeinsamen Positionierung haben die kommunalen Landes- und Spitzenverbände aus Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen weitergehende Anhebungen der Schwellenwerte bei beiden Verordnungen gefordert. Die De-Minimis-Beihilfen sind für die kommunale Ebene von zentraler Bedeutung. Kommunen sind einerseits Empfänger von staatlichen Förderungen, aber andererseits auch aktive Akteure bei der Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge. Im Anbetracht der anstehenden ökologischen und digitalen Veränderungen, im Sinne des Grünen Deals der EU, halten die Kommunen weiterhin daran fest, dass die Höchstbeträge perspektivisch stärker angehoben werden müssen. Dadurch könnten Förderungen vereinfacht und die Umsetzung konkreter Projekte vor Ort beschleunigt werden. Die Einführung eines verbindlichen Registers für De-Minimis- & DAWI-De-Minimis-Beihilfen muss kritisch gesehen werden, da sich die Praxis der Eigenerklärungen in Deutschland bislang bewährt hat. Durch diese Neuerung ist mit einem erhöhten bürokratischen Mehraufwand zu rechnen. Wie die konkrete Ausgestaltung des Registers in Deutschland aussehen wird, ist derzeit noch offen. (NL)

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

1. GRÜNER DEAL III: VORLÄUFIGE EINIGUNG ZU GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE

Am 7. Dezember 2023 haben sich EU-Parlament, EU-Kommission und der Rat der EU im Trilog vorläufig auf eine Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) geeinigt (zuletzt Brüssel Aktuell 5/2023). Nach Darstellung der Verhandler sollen alle neuen Gebäude ab 2030 und alle neuen Gebäude in öffentlicher Hand ab 2028 emissionsfrei sein. Dahingehend entspricht die Einigung eher dem Vorschlag des Rates von Oktober 2022. Im Hinblick auf Wohngebäude soll der durchschnittliche Primärenergieverbrauch bis 2030 um mindestens 16 % und bis 2035 um mindestens 20 bis 22 % gesenkt werden. Außerdem sollen die 16 % der Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz bis 2030 und die schlechtesten 26 % bis 2033 durch Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (MEPS) saniert werden. Eine Sonderklausel für öffentliche Gebäude war nicht Teil der veröffentlichten Ergebnisse. Wenn es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, sollen bis 2030 schrittweise Solaranlagen in öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden, je nach deren Größe, und in allen neuen Wohngebäuden installiert werden. Weitergehend sollen Heizkessel mit fossilen

Brennstoffen bis 2040 vollständig abgeschafft werden und ab 2025 keine Subventionierungen für eigenständige Heizkessel für fossile Brennstoffe mehr gewährt werden dürfen. Hybride Heizsysteme sollen jedoch weiterhin gefördert werden dürfen. Generelle Ausnahmen sollen für landwirtschaftliche und denkmalgeschützte Gebäude gelten, wohingegen weitergehende Ausnahmeregelungen für Gebäude, die aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes geschützt sind, sowie temporäre Gebäude, Kirchen und Gotteshäuser von den Mitgliedstaaten normiert werden können.

Insgesamt sind die Ergebnisse aus kommunaler Sicht eher zu begrüßen, da die strengen Fristen und Ziel- und Renovierungsvorgaben, die insbesondere im Vorschlag des EU-Parlaments vorgesehen waren, in den Trilogverhandlungen gelockert wurden. Die verkürzte Frist, ab der alle Neubauten in öffentlicher Hand emissionsfrei sein zu haben, bürdet den Kommunen jedoch zusätzliche Lasten auf. Der in den Verhandlungen diskutierte Quartiersansatz finden sich in den bisherigen Verlautbarungen der Verhandler nicht wieder. Die vorläufige, noch nicht veröffentlichte Vereinbarung muss, nachdem der Gesetzestext konsolidiert wurde, sowohl vom Parlament als auch vom Rat gebilligt werden, bevor sie im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden kann. Wichtige Informationen bspw. über die Komplementarität der Umsetzung der EPBD mit der kürz-

lich verabschiedeten Energieeffizienz-Richtlinie (Brüssel Aktuell 17/2023) sowie die Frist des Wirksamwerdens der EPBD nach Veröffentlichung im Amtsblatt fehlen derzeit noch. Brüssel Aktuell wird hierüber weiter berichten. (Pr/NL)

2. GEWÄSSERSCHUTZ: KONSULTATION ZUR NITRATRICHTLINIE

Bis 8. März 2024 besteht die Möglichkeit einer Teilnahme an der Konsultation zur Bewertung der Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Angesprochen sind insb. Interessenträger, die an der Umsetzung der Richtlinie beteiligt sind, wie nationale, regionale und lokale Behörden. Die Nitratrichtlinie aus dem Jahr 1991 ist ein integraler Bestandteil der übergeordneten Wasserrahmenrichtlinie und stellt eine der wichtigsten Rechtsvorschriften in der EU zum Schutz der Gewässer vor landwirtschaftlichen Belastungen dar. Mit dieser öffentlichen Konsultation sollen die Erfahrungen der Interessenträger mit der Nitratrichtlinie seit deren Annahme eingeholt werden. Die Bewertung ist auf die Ermittlung der Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und den EU-Mehrwert der Nitratrichtlinie ausgelegt – dies insb. vor dem Hintergrund der Umwelt- und Klimaziele der EU sowie der Notwendigkeit, eine widerstandsfähige Landwirtschaft aufrechtzuerhalten und die Ernährungssicherheit

zu gewährleisten. Gefragt wird u. a. ob, die Richtlinie noch ausreichend zur Erreichung ihrer Ziele ist und wie die Maßnahmen zur Bekämpfung von Wasserverunreinigung von regionalen und lokalen Behörden bewertet werden. (LM)

3. WALDSTRATEGIE I: EU-KOMMISSION SCHLÄGT GESETZ ZUR WALDÜBERWACHUNG VOR

Bereits am 22. November 2023 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag zur Einführung einer Waldüberwachungsverordnung. Ziel der Verordnung soll nach Darstellung der Kommission das Schließen von Informationslücken bzgl. der Wälder in der EU und die Schaffung einer gemeinsamen Wissensbasis sein, um den Mitgliedstaaten und Waldbesitzenden zu helfen, die Widerstandsfähigkeit der Wälder in Zeiten der Klima- und Biodiversitätskrise zu stärken. Dabei betont die Kommission auch die wirtschaftliche Bedeutung der Wälder – so hingen ca. 4,5 Mio. Arbeitsplätze direkt oder indirekt in der EU von den Wäldern ab.

HINTERGRUND

Vor dem Hintergrund eines stetig wachsenden Drucks auf die Wälder Europas, bspw. durch Waldbrände, die oftmals durch den Menschen verursacht werden (vgl. Brüssel Aktuell,

diese Ausgabe), und klimatische Veränderungen (z. B. vermehrte Dürren), sieht die Kommission das Fehlen einer gemeinsamen Bestandsaufnahme über den Zustand der Wälder in der Union als problematisch an. Seit dem Auslaufen der Forest-Focus-Verordnung im Jahr 2006 gibt es keine harmonisierten EU-Vorschriften für die Waldberichterstattung mehr. Umfassende Walddaten werden der Kommission zufolge darüber hinaus z. B. für EU-Rechtsvorschriften wie die Anpassung der Verordnung über Landnutzung und Forstwirtschaft (LULUCF), die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die FFH-Richtlinie oder den Verordnungsvorschlag zur Wiederherstellung der Natur (zuletzt Brüssel Aktuell 19/2023) benötigt. Im Rahmen der Vorbereitung eines Gesetzesvorschlags hat die Kommission mittels einer öffentlichen Konsultation Stellungnahmen von verschiedenen Akteuren eingeholt (Brüssel Aktuell 14/2022), woran sich das Europabüro der bayerischen Kommunen ebenfalls beteiligte. Eine kommunale Betroffenheit ergibt sich daraus, dass in Deutschland rund 30 % der Waldflächen zum Staatswald im Besitz der Länder und rund 20 % zum Körperschaftswald im Besitz von Kommunen und Zweckverbänden zählen, wobei dieser Anteil in Baden-Württemberg deutlich über dem Durchschnitt und in Bayern darunter liegt (vgl. Statistik der SDW).

/// REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG: RAT VERABSCHIEDET SCHLUSSFOLGERUNGEN

Am 20. November 2023 verabschiedete der Rat der Europäischen Union einstimmig seine Schlussfolgerungen (englischsprachig) zu einer Vision bis 2040 für die ländlichen Gebiete der EU. Damit nimmt der Rat Bezug auf eine Mitteilung der EU-Kommission vom Juni 2021, in der sie ihre Vision für ländliche Gebiete darlegte (Brüssel Aktuell 12/2021) und in Zuge dessen Ende 2021 einen „Pakt für den ländlichen Raum“ und ein EU-Aktionsplan initiierte (Brüssel Aktuell 1/2022). Generell betont der Rat die Rolle der ländlichen Gebiete beim grünen Wandel, bei der Erhaltung des kulturellen Erbes sowie die Bedeutung der Landwirtschaft und Nahrungsmittelsicherheit (S. 3).

DIE HERAUSFORDERUNGEN

In seinen Schlussfolgerungen, die abschließend von den EU-Landwirtschaftsminister:innen verabschiedet wurde, begrüßt der Rat den bisherigen Ansatz der EU-Kommission bzgl. der ländlichen Gebiete (Rn. 1), die sich in vier Aktionsbereiche gliedert und damit bis 2040 zu einem 1) stärkeren, 2) besser vernetzten, 3) florierenden und 4) resilienteren (widerstandsfähigeren) ländlichen Raum beitragen soll.

Als gemeinsame Herausforderungen für ländliche Gebiete identifiziert der Rat Entwicklungen wie Bevölkerungsrückgang und Überalterung, das Geschlechtergefälle, begrenzte Konnektivität, unterentwickelte Infrastruktur und ein Mangel an angemessenen Beschäftigungsmöglichkeiten (Rn. 2 & 3).

LÖSUNGSANSÄTZE

Zum Überwinden der komplexen Gemengelage an Herausforderungen, denen sich die ländlichen Gebiete in der Union ausgesetzt sehen, legt sich der Rat für mehrere Feststellungen fest, die möglichen Lösungswegen zugrunde gelegt werden sollen. So soll u. a. anerkannt werden, dass im Zuge des grünen und digitalen Wandels die „just transition“, d. h. der sozial-gerechte Übergang, durch verbesserte Konnektivität (z. B. durch Breitbandausbau), gezielte öffentliche und private Investitionen in den Aufbau von Kapazitäten und Infrastruktur und durch Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von lokalen Arbeitskräften im Fokus stehen muss (Rn. 9 – 11). In diesem Zuge wird sich für verbesserte Synergien und eine verbesserte Kohärenz der EU-Kohäsionspolitik, inkl. der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), ausgesprochen (Rn. 15). Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Bedeutung der Förderung von jungen Menschen im Rahmen der Sicherstellung des Generationenwechsels, z. B. bei landwirtschaftlichen Berufen, gelegt (Rn. 18). Insbesondere sei die gleichberechtigte Teilhabe von Frau-

en in ländlichen Gebieten, auch in der Landwirtschaft, für die Zukunft von Bedeutung (Rn. 21).

WEITERE SCHRITTE

Abschließend ruft der Rat die Kommission dazu auf, aufbauend auf den bisherigen Konzepten und der 2040-Vision für die ländlichen Gebiete eine EU-Strategie zu entwickeln, die umfassende und flexible Ansätze zur Bewältigung der Herausforderungen für den ländlichen Raum enthält und gleichzeitig deren Potenzial und Chancen durch eine Reihe geeigneter und relevanter Maßnahmen sowie durch bessere Regulierung und Vereinfachungen maximiert und den Rat über Fortschritte in Zukunft regelmäßig informiert (Rn. 36 & 37).

KOMMUNALE BEWERTUNG

Die kommunale Ebene kann die fortgeführten Diskussionen auf Ebene der EU, zuletzt durch den Rat, über Herausforderungen und mögliche Potenziale der ländlichen Gebiete nur begrüßen. Mittelfristig sind jedoch konkrete Verbesserungsvorschläge, auch im Rahmen von Vereinfachungen und Bürokratieabbau, für eine bessere Förderung dieser Gebiete vonnöten. Mit Blick auf die kommende Förderperiode der Struktur- und Kohäsionspolitik, inkl. der GAP, nach 2027 ist deshalb ein besonderer Augenmerk auf eine bessere Adressierung der Bedürfnisse der

ländlichen Gebiete einzufordern. Die Diskussion über die neue Förderperiode wird mit Vorlage des 9. Kohäsionsberichts der Kommission, die voraussichtlich auch Überlegungen zur Zukunft der Kohäsionspolitik beinhalten wird, im ersten Halbjahr 2024 vermutlich an Fahrt aufnehmen. (NL)

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

245 € für Mitglieder
370 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

//// SO GELINGT DIE UMSTELLUNG AUF § 2B USTG (MA 2428)

11. APRIL 2024
IN NÜRNBERG

Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum, Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Seminarleitung

- Georg Große Verspohl, Direktor – Bayerischer Gemeindetag
- Niko Ferstl, Rechtsanwalt, FA f. Steuerrecht

Ab 1. Januar 2025 müssen die Gemeinden in der Lage sein, das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) anzuwenden. Dazu müssen alle Einnahmen entsprechend der neuen gesetzlichen Vorgaben bewertet und die Prozesse im Rathaus angepasst werden. Im Ergebnis werden sich die Bereiche ausweiten, in denen eine Gemeinde als Unternehmer behandelt und damit der Umsatzsteuer unterworfen wird.

In dem Seminar erfolgt eine systematische Darstellung des § 2b UStG und dessen Auswirkungen auf die Kommunen. Hierbei werden insbesondere auch die aktuellen Entwicklungen und Äußerungen der Finanzverwaltung dargestellt. Schwerpunkte liegen dabei in Bereich der Besteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit und der Vermeidung von Haftungsrisiken, insbesondere durch eine ausreichende Organisation der Steuerverwaltung.

//// GEFLÜCHTETE IN BAYERN – RECHTLAGE UND GEMEINDLICHE HANDLUNGSSTRATEGIEN (MA 2435)

16. APRIL 2024
IN MÜNCHEN

Ort Novotel München Messe, Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Seminarleitung

- Fiona Wagner Woodier, Oberverwaltungsrätin, Referentin für Soziales und Bildung – Bayerischer Gemeindetag
- Matthias Simon, LL.M., Direktor – Bayerischer Gemeindetag

In diesem Seminar wird die Rechtslage rund um die Aufnahme, die Unterbringung sowie die Integration von Geflüchteten in den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden umfassend dargestellt.

Es werden gemeindliche Handlungsstrategien aufgezeigt – von sozialpolitischen über kinder- und jugendpolitische bis hin zu baurechtlichen und wohnungspolitischen Möglichkeiten.

Ferner wird zu aktuellen Entwicklungen in Bayern berichtet. Schließlich soll das Seminar der Diskussion sowie dem Erfahrungsaustausch dienen.

//// BEITRAGSRECHT FÜR DIE LEITUNGSGEBUNDEN EINRICHTUNGEN DER WASSERVER- UND ABWASSERENTSORGUNG – VON GRUND AUF MIT TIEFGANG (MA 2425)

7. MAI 2024
IN NÜRNBERG

Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum, Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Seminarleitung

- Jennifer Hölzlzimmer, Oberverwaltungsrätin – Bayerischer Gemeindetag

Bei der Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung spielt die Beitragserhebung eine zentrale Rolle. Dieses Seminar beginnt bei der Frage nach dem Entstehen der Beitragspflicht und deckt die grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der konkreten Festsetzung eines Grundstücks- und Geschossflächenbeitrags ab. Es soll die Grundlagen des Beitragsrechts vermitteln, lässt dabei aber auch Raum und Zeit zur Besprechung von Detailfragen, aktuellen Entwicklungen aus der beitragsrechtlichen Rechtsprechung und bisher von dieser noch nicht beantworteten Fragestellungen.

//// CRASHKURS BEAMTENRECHT (MA 2429)

4. JUNI 2024
IN MÜNCHEN

Ort Novotel München Messe, Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Seminarleitung

- Georg Große Verspohl, Direktor – Bayerischer Gemeindetag

Das Beamtenrecht wird leider häufig als unübersichtlich und kompliziert empfunden und fristet in den Personalverwaltungen im Vergleich zum Tarif- und Arbeitsrecht ein Schattendasein, obwohl die meisten Gemeinden einen oder mehrere Laufbahnbeamte beschäftigen.

Grundkenntnisse im Beamtenrecht sind jedoch unverzichtbar, um häufig kaum zu korrigierende Fehler zu vermeiden. Das Seminar wendet sich an Sachbearbeiter*innen in der Personalverwaltung und Personalverantwortliche, die Grundkenntnisse im Beamtenrecht erwerben, auffrischen oder vertiefen wollen.

Im Rahmen des Seminars wird ein praxisgerechter Überblick über alle Bereiche des Beamtenrechts gegeben. Der Bogen spannt sich dabei von beamtenstatusrechtlichen Fragen über das Laufbahnrecht bis hin zu den Grundzügen des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Auch Nebengebiete wie das Nebentätigkeits- und Disziplinarrecht sollen angesprochen

werden. Das Seminar wird in besonderem Maße auf die in der Beratungspraxis des Gemeindetags häufig gestellten Fragen und mögliche Fehlerquellen im Beamtenrecht eingehen.

53. FÜHRUNGSKRÄFTETAGUNG DER WASSERWIRTSCHAFT 22.– 24. APRIL 2024 IN NEUNBURG V. WALD



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet die 53. Führungskräfte Tagung der Wasserwirtschaft von 22. – 24. April 2024 in Neunburg vorm Wald.

Die Tagung bietet Führungskräften der Wasserwirtschaft hochaktuelle wasserfachliche Informationen und Raum für den fachlichen Austausch. Die Führungskräfte Tagung der Wasserwirtschaft stellt ein „Flaggschiff“ der Veranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags dar. Die Wasserfamilie wertschätzt die Vorträge von vielen unterschiedlichen Referentinnen und Referenten aus der Spitze der Bayerischen Landespolitik, aus Ministerien und Ämtern, aus der privaten Wirtschaft, von Verbänden, aus der Lehre und von Rechtsanwälten. Schwerpunkte werden bei der neuen Trinkwasserverordnung und der zugehörigen Trinkwassereinzugsgebieteverordnung gesetzt. Das Thema Brauchwassernutzung in der Zukunft steht ebenso im Mittelpunkt wie das Thema Wasserschutzgebiete. Die Abwasserentsorgung wird mit

den Themen Niederschlagswasser sowie Hochwasser und Sturzfluten in den Fokus gerückt. Wir werden die Wasserversorgung im Brennglas betrachten, dann im Hochseilgarten der Juristerei, unter anderem den derzeit brisanten Personalbereich im Schatten des Fachkräftemangels für die gesamte Wasserwirtschaft sowie vielen weiteren Einzelthemen beleuchten. Drei Tage

Programm, das sich an all diejenigen richtet, die Führungsaufgaben in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wahrnehmen, also insbesondere an Bürgermeister, Zweckverbandsvorsitzende, Vorstände, Geschäfts- und Werkleiter.

Lassen Sie sich von unserem Programm inspirieren!

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Termin

22.04. – 24.04.2024

Ort

Schwarzachtalhalle, Rötzer Str. 2, 92431 Neunburg vorm Wald

Teilnahmegebühr

795 € für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags, 1.195 € für Nicht-Mitglieder; (jeweils inkl. gesetzlich gültiger MwSt.)

Die Zahl der Teilnehmenden ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung ist personengebunden und nur für die Gesamtdauer der Tagung möglich. Eine Reduzierung der Gebühr auf einzelne Vorträge oder Tage kann nicht vorgenommen werden. Eine etwaige Übernachtung ist nicht in der Teilnahmegebühr inkludiert und selbst zu buchen. Hotelempfehlungen sind auf unserer Homepage zusammengestellt. Bitte nehmen Sie Ihre Hotelreservierung frühzeitig vor.

Foto: © PublicDomainPictures – pixelio.de

MONTAG, 22. APRIL 2024 WASSERVERSORGUNG IM BRENNGLAS

- ab 09:30 **Registrierung – Begrüßungskaffee mit kleinem Imbiss**
- 11:00 **Begrüßung und Eröffnung der Veranstaltung**
Hans-Peter Mayer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Bayerischer Gemeindetag

TRINKWASSER

- 11:00 **Neue Trinkwasserverordnung 2023 – wir schaffen das**
Dr. Claudia Castell-Exner, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
- 11:45 **Risikomanagement – so geht es**
Bettina Zielbauer, Geschäftsführerin Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V.
- 12:15 **Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – eine unerwartete Chance**
Michael Belau, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 13:00 **Mittagessen**
- 14:00 **Wasserschutzgebiete – da sind die Stellschrauben**
Guido Morber, Rödl & Partner und Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindetag

WASSERWENDE

- 15:00 **Notfallvorsorge in der Wasserversorgung – auch das muss sein**
Prof. Dr. Steffen Krause, Universität der Bundeswehr, München
- 15:30 **Wasserabgabebesatzung – ein Hoch der kommunalen Satzungshoheit**
Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindetag
- 16:30 **Ende der Fachvorträge**
- 19:00 **Festabend in der Schwarzachtalhalle**
Begrüßung durch Dr. Birgit Kreß, Vizepräsidentin des Bayerischen Gemeindetags
Zum Veranstaltungsort – Bürgermeister und Bezirksverbandsvorsitzender Martin Birner Festredner „zwischen Vor- und Hauptspeise“
MdL Thorsten Glauber, Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz

DIENSTAG, 23. APRIL 2024 FÜR DIE GESAMTE WASSER- WIRTSCHAFT

HOCHSEILGARTEN DER JURISTEREI

- 09:00 **Auftakt mit der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft**
Claudia Ehrensberger, Stadtentwässerung Nürnberg, Präsidentin Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft und Dr. Durmus Ünlü, Geschäftsführer
- 09:30 **Ausbildung des technischen Personals – Wasser und Abwasser**
Udo Dehne, DVGW, Landesgruppe Bayern / Dr. Andreas Lenz, Bayerische Verwaltungsschule

10:30 Kaffeepause

AUF DEN GRUND BLICKEN

- 11:00 **IT-Security – innovative Lösungen**
Prof. Dr. Jürgen Mottok, Ostbayerische Techn. Hochschule / Dr. Heidrun Benda, Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- 12:00 **Mittagessen**

**MITTWOCH, 24. APRIL 2024
ABWASSERENTSORGUNG IM
FOKUS**

13:00 **Exkursion zum Zweckverband Nord-Ost Gruppe**
Busrundfahrt zu Brunnen, Hochbehälter und Aufbereitung / Klaus Zeiser, Verbandsvorsitzender, und Werner Schärtl, Geschäftsführer, zeigen „ihr“ Werk

WEITSICHT UND VISIONEN

15:30 **Zwischen Dürre und Flut – mit den Worten eines Bestsellerautors**
Uwe Ritzer, Süddeutsche Zeitung

16:15 **Wasserwiederverwendung – Schnittstelle zwischen Wasser- und Abwasserentsorgung**
Dr. Till Elgeti, Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte

17:00 Ende der Fachvorträge

19:00 **Abendveranstaltung – casual**

Eine Überraschung – gutes Schuhwerk von Vorteil ...

Grußwort „zum Nachtsch“
MdL Alexander Flierl, Vorsitzender des Umweltausschusses im Bayerischen Landtag

WASSER UND SEINE FACETTEN

09:00 **Gefahrenkarten und was sie können**
Timo Krohn, Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

09:45 **Klimaresilienter Landkreis – Gemeinsam zum Ziel**
Thomas Keller, Leiter Wasserwirtschaftsamt Ansbach

10:30 **Kaffeepause**

NIEDERSCHLAGSWASSER IM KREISLAUF

11:00 **Kommunalabwasserrichtlinie – 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen und Wasserportal**
Dr. Jörg Rehberg, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

11:30 **Waldumbau und Wasserrückhalt**
Dr. Franz Ehrnsperger, Lammsbräu – Senior-Chef / Franz Pertl / Martin Birner, Bürgermeister Neunburg

12:30 **Mittagessen**

OHNE MOOS NIX LOS

14:00 **Abwasserabgabenrecht – eine Rechtsmaterie für kluge Köpfe**
Johannes Grell, Bohl Rechtsanwälte

14:30 **RZWas – so geht es weiter**
Thomas Schraner, StMUV (angefragt)

15:00 **Kaffeepause**

15:20 **Beiträge und Gebühren – Aktuelle Rechtsprechung im Fokus**
Jennifer Hölzlwimmer, Bayerischer Gemeindetag

16:00 **Entwässerungssatzung – und was ich immer schon mal sagen wollte**
Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindetag

16:30 Ende der Veranstaltung



Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

An den Bayerischen Staatsminister des Inneren
Joachim Herrmann, MdL
Bayerisches Staatsministerium des Inneren,
für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80539 München

Referent: Fiona Wagner Woodier
Telefon: 089/36 00 09-21
E-Mail: fiona.wagner-woodier@bay-gemeindetag.de
Zeichen: R V/ma

München, 26. Januar 2024

Per E-Mail: ministerbuero@stmi.bayern.de

Grundforderungen Asyl und Migration

Sehr geehrter Herr Innenminister Herrmann,

die enorme Zahl der flüchtenden Menschen stellt die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern vor kaum mehr zu bewältigenden Herausforderungen. Die momentane Ausweglosigkeit der Situation wird nicht zuletzt durch die aktuellen Gerichtsverfahren verdeutlicht, mit denen Gemeinden versuchen, sich gegen einen weiteren Zustrom an flüchtenden Menschen zu wehren, da dieser sie zu überwältigen droht. Dies betrifft die weiterhin hohe Zahl an einreisenden Asylsuchenden, aber auch den Familiennachzug, der ohne den erforderlichen Nachweis von vorhandenem Wohnraum zu einer systematischen Überforderung von Gemeinden führt. Es ist nicht vorhersehbar, wann wie viele Familienangehörige einreisen, für die mangels Kapazitäten in staatlichen Unterkünften eine Unterbringung durch die Gemeinde als Sicherheitsbehörde gefordert wird. Die Gemeinden müssen daneben ggf. Kinderbetreuung und weitere Integrationsleistungen erbringen. Besonders belastet werden dabei diejenigen Gemeinden, die eine große Zahl an Asylsuchenden aufgenommen haben und dann einer kaum überschaubaren Zusatzbelastung durch den Familiennachzug ausgesetzt sind. Die Sozialsysteme werden dabei insbesondere dann überlastet, wenn Menschen nach Deutschland einreisen dürfen, die vorhersehbar und dauerhaft hilfsbedürftig bleiben.

Die kreisangehörigen Städte Märkte und Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung und ihrer Mitwirkungspflicht bewusst und wollen in einer gemeinsamen Anstrengung des Staates und aller kommunaler Akteure den Herausforderungen durch Flucht und Migration begegnen. Wir werden unseren Beitrag jedoch nur dann leisten können, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. Der Bayerische Gemeindetag fordert für die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden daher folgende Maßnahmen:

1. Wir fordern Bund und Freistaat Bayern auf, die Städte, Märkte und Gemeinden zukünftig zwingend und rechtzeitig vor allen wichtigen Entscheidungen, die die Kommunen direkt oder indirekt betreffen, einzubinden.
2. Bei der Unterbringung der Geflüchteten handelt es sich um eine Aufgabe des Freistaats Bayern. Dies gilt auch für alle Formen der Folgeunterbringung. Das



Präsidium fordert den Freistaat Bayern auf, anzuerkennen, dass die notwendige Folgeunterbringung durch den Staat gewährleistet werden muss und keine Zuständigkeit der Gemeinde aufgrund von Obdachlosigkeit gegeben ist.

3. Wir fordern den Freistaat Bayern auf, seine Zuständigkeit für die Unterbringung von Personen aus dem Familiennachzug anzuerkennen und eine Unterbringung in staatlichen Unterkünften zu gewährleisten. Auch hier handelt es sich nicht um einen Fall von Obdachlosigkeit. Zudem fordern wir den Freistaat Bayern dringend dazu auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass ein Familiennachzug ohne Nachweis ausreichenden Wohnraums zu keiner Zeit möglich ist. Es muss auf eine Änderung des § 29 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz hingewirkt werden. Ein Familiennachzug „in die Grundsicherung“ sollte verhindert werden.
4. Der Freistaat Bayern muss die Finanzierung der Aufnahme und Integration von geflüchteten Menschen vollständig übernehmen. Dies betrifft nicht nur die Kosten für Unterbringung, sondern auch für Kita, Schule und sonstige Integrationsleistungen. Bundesmittel zur Bewältigung der Folgen von Flucht und Migration sind vom Freistaat Bayern ungekürzt an die kommunale Ebene weiterzugeben.
5. Der Freistaat wird dazu aufgefordert, weitere Anstrengungen für den angemessenen Umgang mit und die erfolgreiche Integration von geflüchteten Menschen zu unternehmen, insbesondere mit Blick auf die gesellschaftliche Akzeptanz. Dabei sollen insbesondere Beschäftigungs- bzw. Arbeitsmöglichkeiten sowie die Bildung und Betreuung von Kindern in den Blick genommen werden.
6. Der Freistaat Bayern muss darauf hinwirken, dass die Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörden regelmäßig aktuelle Informationen über die Zahl der geflüchteten, anerkannten und geduldeten Personen in den jeweiligen Gemeinden offengelegt werden.
7. Die Städte, Märkte und Gemeinden bekennen sich zu Ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen der Unterbringung von geflüchteten Menschen. Diese Aufgabe kann nur von allen gemeinsam und solidarisch erfüllt werden. Alle Gemeinden werden aufgefordert, ihren Beitrag zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen zu leisten. Sollte in einzelnen Landkreisen keine einvernehmliche solidarische Lösung zur Verteilung der geflüchteten Menschen auf Gemeindeebene gefunden werden, ist in der Regel der Königsteiner Schlüssel heranzuziehen. Dabei sind alle bisher aufgenommenen Geflüchteten unabhängig von ihrem jeweiligem Verfahrensstand zu berücksichtigen.

Der Freistaat Bayern muss darauf hinwirken, dass die Zusagen des Bundes eingehalten werden und weitere Maßnahmen zur Entlastung getroffen werden. Dies betrifft die Zurverfügungstellung von Liegenschaften des Bundes für Ankerzentren, das Einführen einer Bezahlkarte, die europaweit gleichmäßige Verteilung von geflüchteten Menschen, die Harmonisierung der Integration- und Sozialleistungen innerhalb der EU – hier insbesondere eine Angleichung der Deutschen Standards and die der anderen EU-Staaten die Beschleunigung der Asylverfahren, die konsequente Rückführung von Personen ohne Bleibeperspektive und die Ausweitung der Zeitspanne, bis Asylbewerber Bürgergeld beziehen von 18 auf 36 Monate.



Für einen gemeinsamen Austausch zu den obengenannten Forderungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Brandl
Präsident

Hans-Peter Mayer
Stellvertreter des
Geschäftsführenden
Präsidialmitglieds

Auslobung 2024 Bayerischer Landschaftsarchitektur-Preis



Presseinformation 22. Januar 2024



Auslobung: 22. Januar 2024, Einreichungsfrist: 08. April 2024. Neu: Der Publikumspreis!

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (bdla) Landesverband Bayern hat am heutigen Montag, 22. Januar 2024 zum nunmehr 3. Mal den Bayerischen Landschaftsarchitektur-Preis ausgelobt. Kooperationspartner sind die Bayerische Architektenkammer und der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern.

Der Bayerische Landschaftsarchitektur-Preis ist ein Ehrenpreis, der seit 2020 im zweijährigen Rhythmus vergeben wird. Neben dem Bayerischen Landschaftsarchitektur-Preis 2024 (Hauptpreis) werden Auszeichnungen in sechs Kategorien vergeben.

Der Preis würdigt Projekte und Planungen in Bayern, die sich durch innovative, nachhaltige und klimagerechte Außen- und Landschaftsräume hoher Qualität sowohl in der Neuanlage als auch im Bestand auszeichnen. Der bdla Bayern möchte zudem ausdrücklich die junge Generation von Planer:innen zu einer Wettbewerbsteilnahme einladen, um ihre beruflichen Ideale und Visionen zu fördern.

Alle Informationen zum Wettbewerb können unter www.bdla.de/bayerischer-landschaftsarchitektur-preis/2024 abgerufen werden. Dort können auch die detaillierten Auslobungsunterlagen eingesehen werden.

Ziel des Preises ist es,

- das Arbeitsfeld von Landschaftsarchitekt:innen als richtungsweisende Partner:innen in Fachkreisen und der interessierten Öffentlichkeit bekannt zu machen,
- die besondere Verantwortung von Landschaftsarchitekt:innen für die soziale, ökologische und klimasensible Weiterentwicklung und Gestaltung der Außenräume und ihrer städtebaulichen Einbindung herauszustellen,

Auslobung 2024 Bayerischer Landschaftsarchitektur-Preis



Presseinformation 22. Januar 2024

- die Förderung der Baukultur und Gestaltqualität durch Landschaftsarchitekt:innen in Zusammenarbeit mit Architekt:innen und Fachingenieur:innen aus verschiedenen Disziplinen zu würdigen,
- die Unterstützung innovativer Ansätze und Lösungen im Freiraum durch Bauherr:innen zu würdigen – und damit auch am Spannungsfeld von hoher Qualität und tragbaren Kosten anzusetzen,
- Ansätze der Integration verschiedener Gruppen und Kooperation aller Beteiligten aufzuzeigen,
- beispielhafte und innovative Lösungen, die in der Praxis breite Anwendung finden könnten, auszuzeichnen,
- den Mut zum Experiment und die Bereitschaft zur Praktizierung neuer Formen der Zusammenarbeit vor Ort zu fördern.

Wettbewerbskategorien

- Landschaftsplanung und Landschaftsentwicklung
Gute Flächenplanungen und -konzepte, ob im ruralen oder urbanen Gebiet, sind die Basis für gute Landschaftsarchitektur und sollen in dieser Kategorie gekürt werden.
- Pflanzenverwendung und Biodiversität
Der attraktive, angemessene sowie standortgerechte Einsatz von Pflanzen - zu ebener Erde, an Fassaden und auf Dächern - ist nicht nur aus klimatologischer Sicht wertvoll. Projekte, die Fauna und Flora gezielt und nachhaltig fördern, werden in dieser Kategorie ausgezeichnet.
- Bauen im Bestand und Kreislaufwirtschaft
Der Schutz grauer Energie steht im Vordergrund dieser Kategorie, ausdrücklich mit inbegriffen ist die Bewahrung und behutsame Weiterentwicklung von Denkmälern und deren Kontext.
- Grüne und Blaue Infrastruktur
Projekte mit einem Fokus auf Ökosystemdienstleistungen bei gleichzeitiger Inwertsetzung von Freiräumen sind aus ökologischer und klimatologischer Sicht unverzichtbar und sollen in dieser Kategorie gewürdigt werden.
- Freiräume für Menschen
Gerade in Zeiten zunehmender Digitalisierung gilt es, hochwertige Aufenthaltsräume zu schaffen, die für ein real stattfindendes Miteinander geeignet sind - Orte mit hoher Aufenthaltsqualität und einer besonderen Atmosphäre, die auf menschliche Bedürfnisse eingehen. In dieser Kategorie sollen daher entsprechende Freiräume ausgezeichnet

Auslobung 2024 Bayerischer Landschaftsarchitektur-Preis



Presseinformation 22. Januar 2024

werden, seien es Plätze, Parks, Flächen im Wohnumfeld oder Freizeit- und Bildungslandschaften.

- Experimentelle Landschaftsarchitektur und Bauen im Detail
In dieser Kategorie sollen innovative und/oder besonders ansprechende Lösungen oder Teilaspekte von Projekten mit Preisen bedacht werden. Es kann sich dabei um besondere Materialverwendungen und Bautechniken, aber auch um außergewöhnliche Prozesse und innovative Inhalte handeln.

Die Jury bewertet alle eingereichten Arbeiten insbesondere nach den Kriterien Klimaanpassung, Nachhaltigkeit, Flächensparen, Biodiversität und Pflanzenverwendung, Materialität sowie Innovation.

Schirmherr des Wettbewerbs ist Christian Bernreiter, Bayerischer Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr.

Teilnahmeberechtigung, zugelassene Projekte, Einreichung

Zur Teilnahme zugelassen sind Projekte, die durch Landschaftsarchitekt:innen aus dem In- und Ausland sowie Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung vorstehend Genannter verfasst wurden. Zugelassen sind Projekte, die in den letzten fünf Jahren (01.01.2019 – 31.12.2023) in Bayern fertiggestellt wurden.

Die Teilnahme am bzw. die Einreichung von Projekten zum Wettbewerb Bayerischer Landschaftsarchitektur-Preis 2024 erfolgt online. Die Wettbewerbssprache ist deutsch. Bearbeitungsschluss ist am 08. April 2024.

Jury, Verfahren

Hochkarätige Preisrichter garantieren eine adäquate Beurteilung der eingereichten Projekte. Der bdla Bayern hat zu diesem Zweck folgende Juror:innen berufen:

- Doris Grabner, Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin, Juryvorsitz
- Prof. Dr. Swantje Duthweiler, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Pflanzenverwendung
- Daniel Oden, Ministerialdirigent, Leiter der Abteilung Staatlicher Hochbau
- Theresa Ramisch, Chefredaktion Garten+Landschaft, M.A. Stadtplanung
- Katja Aufermann, Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin
- Prof. Dietmar Straub, University of Manitoba, Department of Landscape Architecture
- Prof. Thomas Hauck, TU Wien, Forschungsbereich Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

Auslobung 2024 Bayerischer Landschaftsarchitektur-Preis



Presseinformation 22. Januar 2024

- Michel Hinnenthal, Landschaftsarchitekt
- Roberto Kaiser, Landschaftsarchitekt
- Stv. Jurymitglied: Prof. Klaus Loenhart, TU Graz, Landschaftsarchitektur am Institut für Architektur und Landschaft

Die Entscheidung über die Gewinner des Hauptpreises sowie der Kategorien erfolgt in einem zweistufigen Juryentscheid. Grundlage der finalen Entscheidung in der 2. Jurysitzung ist die Bereisung und Besichtigung aller nominierten Projekte durch eine unabhängige Fachjournalistin.

Publikumspreis

Die für den Publikumspreis nominierten Projekte werden am 08. Juli 2024 auf der Website des bdla Bayern bekannt gegeben. Ab 08. Juli 2024 steht ein Online-Portal zur Verfügung, in dem alle interessierten Personen bis 23. August 2024 über den Publikumspreis abstimmen können.

Preisverleihung

Die Preisverleihung findet am 27. September 2024 als Festveranstaltung auf der Landesgartenschau Kirchheim statt. Die offizielle Bekanntgabe der Preisträger erfolgt dort sowie im Anschluss auf der o.g. Website.

Partner

Der Bayerische Landschaftsarchitekturpreis 2024 findet in Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer und dem Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V. statt, Medienpartner ist Garten+Landschaft (Georg Media).

Auslober

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesverband Bayern
Oberer Graben 3, 85354 Freising
Tel. 08161 14 94 -00
bayern@bdla.de, www.bdla.de/bayern

Pressekontakt

Ulrich Stefan Knoll
Tel. 0160 2859388
knoll-bayern@bdla.de



ANZEIGE



**DRUCKEREI^{GMBH}
SCHMERBECK**

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druckergebnisse sowie eine zuverlässige Abwicklung schätzen, sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets moderne Drucktechnik, die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig und auf höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**